

**Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz
Bebauungsplan Nr. 2/7
„An der Elsterbrücke L 183“
(ehemals Bebauungsplan Nr. 1 „Gewerbegebiet Döllnitz“
der Gemeinde Döllnitz)
2. Änderung**

ABWÄGUNG ZUM 3. ENTWURF
(in der Fassung vom Juli 2022)

zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange nach § 4a (3) BauGB

Juni 2023

Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH | Postfach 10 01 54 | 06140 Halle (Saale)

StadtLandGrün
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

EMGESAMMEN AM 26. JAN. 2023

81

Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz Bebauungsplan Nr. 2/7
„An der Elsterbrücke L183“, 2. Änderung, 3. Entwurf
Entwurf – Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Friedewald,

wir beziehen uns auf Ihre Anfrage zum 3. Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2/7 „An der Elsterbrücke L183“ der Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz vom 23.11.2022.

Bitte beachten Sie unsere Stellungnahme zum 2. Entwurf vom 07.07.2021.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH

ppa. Romy Kloß
Prokuristin

Verteiler: HWS-TWD
HWS-KVA

i. A.
Annette Ueberschär
Abteilungsleiterin
Investitionen

Unser Zeichen | Unsere Nachricht
HWS/TWI

Bearbeitet von
Herr Zitzling

Telefon
(0345) 5 81 - 6134

Telefax
(0345) 5 81 - 6193

E-Mail
andre.zitzling@hws-halle.de

Datum
16.01.2023

Hallesche Wasser und
Stadtwirtschaft GmbH

Hausanschrift:
Bornknechtstraße 5
06108 Halle (Saale)

Kontakt
Telefon: (0345) 5 81 - 0
Telefax: (0345) 5 81 - 67 67
Internet: www.hws-halle.de

Aufsichtsratsvorsitzende
Melanie Ranft

Geschäftsführung
Peter Günther

Bankverbindung
Saalesparkasse
BLZ 800 537 62
BIC NOLADE 21HAL

Bereich Wasser und Abwasser
KTO 387 300 860
IBAN DE38 8005 3762 0387 3008 60

Bereich Entsorgung
KTO 385 061 160
IBAN DE04 8005 3762 0385 0611 60

Steuer-Nr.
110/110/40405
Ust-Ident-Nr.
DE 139 604 375

Sitz
Halle (Saale)
Eingetragen beim Amtsgericht
Stendal HRB-Nr. 205417

Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 2/7

„An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung

3. Entwurf 7/2022

Lfd. Nr. der Versandliste

1

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

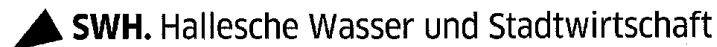


Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
(Behördenbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen. Bezüglich der genannten Stellungnahme zum 2. Entwurf, die allerdings auf den 20.08.2021 datiert ist, wird auf die folgenden Abwägungsbögen verwiesen.



ERREICHEN AM 24. AUG. 2021

425/10

Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH | Postfach 10 01 54 | 06140 Halle (Saale)

StadtLandGrün
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz Bebauungsplan Nr. 2/7
„An der Elsterbrücke L183“, 2. Änderung
2. Entwurf – Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Friedewald,

gemäß Ihrer Anfrage vom 09.06.2021 und beziehend auf unseren Termin
am 16.08.2021 teilen wir Ihnen zum 2. Entwurf B-Plan 2/7 folgendes mit.

Zu Pkt. 8.2 Entwässerung hier: Niederschlagswasser, Seite 30

Derzeit ist nicht bekannt, ob eine Versickerung des Niederschlagswassers im B-Plangebiet grundsätzlich möglich ist. Das derzeit vorliegende Baugrundgutachten enthält lediglich 2 Sondierbohrgruben und kann das B-Plangebiet nicht repräsentieren. Wir empfehlen Ihnen ein Versickerungsgutachten anzufertigen und darzulegen, ob die Versickerung des Niederschlagswassers im B-Plangebiet durchführbar ist.

Entsprechend Ihrer Formulierung wird die Versickerung des Niederschlagswassers auf den privaten Grundstücken als „Standardfall“ definiert. Ist eine Versickerung nicht möglich, so sind Regenrückhaltemaßnahmen zu realisieren, die in Form von Regenrückhaltebecken, Zisternen, Rigolen etc. die verzögerte Versickerung innerhalb der privaten Grundstücke gewährleisten. Je nach Einzelfall kann auch die Einleitung in ein Gewässer geprüft werden.

Die im Plangebiet vorgesehenen Verkehrsflächen sollen nach Aussagen der Gemeinde am 16.08.2021 als öffentlich gewidmete Straßen ausgewiesen werden.

Ihr Zeichen | Ihre Nachricht

Unser Zeichen | Unsere Nachricht
HWS/TWI

Bearbeitet von
Frau Schindler

Telefon
0345 / 581 6180

Telefax
0345 / 581 6193

Datum
20.08.2021

Hallesche Wasser und
Stadtwirtschaft GmbH

Hausanschrift
Borknechtstraße 5
06108 Halle (Saale)

Kontakt
Telefon: (0345) 5 81 - 0
Telefax: (0345) 5 81 - 67 67
Internet: www.hws-halle.de

Aufsichtsratsvorsitzender
Melanie Rant

Geschäftsführung
Jörg Schulte

Bankverbindung
Saaleparkasse
BLZ 800 537 62
BIC NOLA2233HAL

Bereich Wasser und Abwasser
KTO 387 300 860
IBAN DE38 8005 3762 0387 3008 60

Bereich Entsorgung
KTO 385 061 160
IBAN DE04 8005 3762 0385 0611 60

Steuer-Nr.
110/110/40405
Ust-Ident-Nr.
DE 139 604 375

Sitz
Halle (Saale)
Eingetragen beim Amtsgericht
Stendal HRB-Nr. 205417

Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 2/7

„An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung

2. Entwurf 4/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

1

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)



Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
(Behördenbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Die Feststellungen wurden zur Kenntnis genommen. Ist eine Versickerung im Einzelfall nicht möglich, so sind Regenrückhaltemaßnahmen zu realisieren, die in Form von Regenrückhaltebecken, Zisternen oder ähnlichem die verzögerte Versickerung innerhalb des Plangebietes gewährleisten. Gutachten zum Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes können in Vorbereitung der Baumaßnahmen erfolgen.

zu 2) Die Feststellungen wurden zur Kenntnis genommen. Analoge Ausführungen werden in der Begründung getroffen.

zu 3) Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen.

„Im Baugenehmigungs- oder Genehmigungsfreistellungsverfahren ist die gesicherte Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers nachzuweisen.“ Wir bitten hier das Wort „Ableitung“ (dieses impliziert einen Transport über eine öffentliche Kanalisation) durch ... Entsorgung ... zu ersetzen.

Dessen ungeachtet gelten auch weiterhin unsere Aussagen der Stellungnahme vom 10.08.2020.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH

ppa. Romy Kloß
Prokuraistin

i. A.
Annette Ueberschär
Abteilungsleiterin
Investitionen

4

5

Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 2/7

„An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung

2. Entwurf 4/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

1

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

☐

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
(Behördenbeteiligung)

☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 4) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Der Satz wurde wie vorgeschlagen umformuliert.

zu 5) Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen. Bezüglich der genannten Stellungnahme wird auf die folgenden Abwägungsbögen verwiesen.

EINGEGANGEN AM 12. AUG. 2020

503/17

Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH | Postfach 10 01 54 | 06140 Halle (Saale)

StadtLand Grün
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

Ihr Zeichen | Ihre Nachricht

Unser Zeichen | Unsere Nachricht
HWS/TWI

Bearbeitet von
Herr Zitzling

Telefon
0345 / 581 6134

Telefax
0345 / 581 6193

Datum
10.08.2020

Hallesche Wasser und
Stadtwirtschaft GmbH

Hausanschrift:
Bornknechtstraße 5
06108 Halle (Saale)

Kontakt
Telefon: (0345) 5 81 - 0
Telefax: (0345) 5 81 - 67 67
Internet: www.hws-halle.de

Aufsichtsratsvorsitzender
Melanie Ranft

Geschäftsführung
Jörg Schulze

Bankverbindung
Saaleparkasse
BLZ 800 537 62
BIC NOLADE 21HAL

Bereich Wasser und Abwasser
KTO 387 300 950
IBAN DE38 8005 3762 0387 3008 60

Bereich Entsorgung
KTO 385 061 160
IBAN DE04 8005 3762 0385 0611 60

Steuer-Nr.
110/110/40405
Ust-Ident-Nr.
DE 139 604 375

Sitz
Halle (Saale)
Eingetragen beim Amtsgericht
Stendal HRB-Nr. 205417

**Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz Bebauungsplan Nr. 2/7
„An der Elsterbrücke L183“, 2. Änderung
Entwurf – Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Beantwortung Ihrer Anfrage vom 09.07.2020 teilen wir Ihnen folgendes mit.

Mit Wirkung ab dem 01.09.2015 hat der AZV Elster-Kabelsketal die Aufgabe der Abwasserbeseitigung vollständig auf die Stadt Halle übertragen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe bedient sich die Stadt Halle (Saale) der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH als umfassenden Dienstleister und Konzessionär. Dementsprechend sind die Ausführungen unter Pkt. 6.4 der Begründung zum Bebauungsplan anzupassen.

Im Bebauungsplan sowie in der Begründung ist nicht ausgewiesen, ob die Straßen innerhalb des B-Plangebietes als öffentliche Straßen gewidmet werden.

Sofern die Straßen nicht öffentlich gewidmet werden, werden die Entwässerungsanlagen der inneren Erschließung nicht durch die Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft übernommen.

In öffentlichen Straßen/Wegen/Plätzen verlegte abwassertechnische Anlagen können von der HWS übernommen werden. Die Kosten für Planung und Bau dieser Anlagen sind durch den Vorhabenträger zu tragen. Dazu ist ein Vertrag zu Bau und Übernahme der abwassertechnischen Anlagen zwischen dem Vorhabenträger und der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft abzuschließen.

**Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 2/7
„An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung**

Entwurf 3/2020

Lfd. Nr. der Versandliste

1

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)



Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
(Behördenbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Pkt. 6.4 wurde angepasst.

zu 2) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Es ist beabsichtigt, die Straßen öffentlich zu widmen. Die Begründung wird diesbezüglich ergänzt.

zu 3) Die Informationen wurden zur Kenntnis genommen.

Niederschlagswasser

Nördlich des B-Plangebietes und südlich der L 170 verläuft ein bestehender Regenwasserkanal DN 400. Dieser beginnt unserer Kenntnis nach gegenüber der Zufahrt zum „Birkenhof“, verläuft entlang der L 170 in Richtung Nord-Westen und quert die „Kohlenbahn“-Brücke. Hinter der Brücke verläuft ein Kanal unbekannter Nennweite in südwestlicher Richtung und entwässert in den Graben Döllnitz / Elsterwehr. Zu diesem Zeitpunkt ist uns nicht bekannt, in welchem Eigentum sich diese Haltungen befinden. Die weiteren Ausführungen diesbezüglich erfolgen unter Vorbehalt.

Südlich des B-Plangebietes verläuft ein Qualmwassergraben entlang des Deiches in Richtung L 183. Ein Durchlass verbindet diesen Qualmwassergraben mit dem „Schöpfwerksgraben“ bzw. „Graben zum Schöpfwerk Lochau“ (Gewässer 2. Ordnung). Der Graben zum Schöpfwerk Lochau liegt im Verantwortungsbereich der unteren Wasserbehörde.

Gemäß der Begründung der 2. Änderung des B-Plans Nr. 2/7 soll der Großteil des anfallenden Regenwassers auf den Grünflächen versickert und lediglich das überschüssige Regenwasser über den Graben zum Schöpfwerk Lochau abgeleitet werden. Diese Versickerung kann voraussichtlich nur mit Einschränkungen erfolgen. Auf Seite 23 der Begründung wird darauf hingewiesen, dass im Hochwasserfall der Aufstieg von Qualmwasser durch die bindige Auelehmschicht im Plangebiet gemindert oder sogar verhindert wird. Diese bindige Auelehmschicht wird wahrscheinlich auch eine effektive Versickerung verhindern. Berücksichtigt man weiterhin, dass sich der Planbereich im räumlichen Geltungsbereich des bergbaulich bedingten Grundwasserwiederanstiegs des ehemaligen Tagebaues Merseburg-Ost befindet, könnten die Versickerungsmöglichkeiten weiterhin eingeschränkt werden. Die Möglichkeiten einer Versickerung im Plangebiet sollte durch versickerungsspezifische Baugrundgutachten erörtert werden.

Für die Einleitung in den Graben Döllnitz / Elsterwehr besteht derzeit kein Wasserrecht zu Gunsten der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH. Möglicherweise handelt es sich um eine bisher private Einleitung des Birkenhofs.

Für die Inanspruchnahme des Grabens zum Schöpfwerk Lochau zur Niederschlagswassereinleitung ist die Verständigung mit der unteren Wasserbehörde zu suchen. Der Graben zum Schöpfwerk Lochau verfügt, basierend auf Erfahrungen mit anderen Entwässerungsanträgen in Lochau, über keine nennenswerten freien Kapazitäten für eine Regenwassereinleitung. Bei bereits durchgeführten Projekten hat die untere Wasserbehörde Erhöhungen der Regenwassereinleitungen gegenüber dem Bestand als nicht zulässig erklärt. Es ist also mindestens von einer erheblichen Drosselung der Einleitmenge auszugehen.

Basierend auf der wahrscheinlich geringen Versickerungsfähigkeit des Bodens und der zu erwartenden Einleitungsbeschränkungen in den Graben zum Schöpfwerk Lochau ist davon auszugehen, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Regenwasserrückhaltung notwendig wird.

Aufgrund fehlender Aussagen zur technischen Lösung der Versickerung bzw. Ableitung des Niederschlagswassers in den Schöpfwerksgraben, kann derzeit keine Aussage getroffen werden, ob die Anlagen zur Niederschlagswasserableitung durch die Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft übernommen werden.

Versickerungsanlagen in den ausgewiesenen Grünflächen werden nicht durch die HWS übernommen.

Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 2/7

„An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung

Entwurf 3/2020

Lfd. Nr. der Versandliste

1

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)



Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
(Behördenbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

4

zu 4) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach dem derzeitigen Ergebnis des Baugrundgutachtens ist eine vollständige Versickerung möglich. Die Begründung wurde dahingehend ergänzt, dass die Versickerungsfähigkeit durch spezifische Untersuchungen des Baugrundes bestätigt werden soll. Sollte die grundsätzliche Möglichkeit der Versickerung im Einzelfall nicht bestehen, so sind je nach Baugrundstück eigenständige Regenwasserrückhaltungen zu realisieren. Die gesetzlichen Grundlagen zum Verbleib des Niederschlagswassers auf den jeweiligen Grundstücken wurden ergänzt.

Schmutzwasser

Anfallendes Schmutzwasser kann, wie unter Pkt. 8.2 beschrieben, über den vorhandenen, parallel zur Hauptstraße verlaufenden Schmutzwasserkanal DN 300 abgeleitet werden.

Die Entwässerungskonzepte für Niederschlags- und Schmutzwasser sind mit der HWS abzustimmen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH

ppa. Romy Kloß
Prokuristin

i. A.
Annette Ueberschär
Abteilungsleiterin
Investitionen

5

6

Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 2/7

„An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung

Entwurf 3/2020

Lfd. Nr. der Versandliste

1

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

☐

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
(Behördenbeteiligung)

☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 5) Da der vorgesehenen Schmutzwasserableitung zugetimmt wird, ist eine **Abwägungsentscheidung nicht erforderlich**.

zu 6) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Er wird im Rahmen der Erschließungsplanung Berücksichtigung finden.



ERZIEHUNGSAM 02. JAN. 2023

216

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau, 06077 Halle (Saale)

StadtLandGrün
Händlerstraße 8
06114 Halle (Saale)

Ihr Zeichen / Nachricht vom
23. November 2022
Ihr Ansprechpartner
Herr Scholtyssek
E-Mail
ascholtyssek@halle.ihk.de
Telefon
0345/2126-203
Telefax
0345/212644-203
Identnummer

Halle (Saale), 21. Dezember 2022

Gemeinde Schkopau Bebauungsplan Nr. 2/7 „An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung – erneute Offenlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hat die vorliegenden Unterlagen zur erneuten Offenlage des Bebauungsplans Nr. 2/7 der Gemeinde Teutschenthal hinsichtlich der durch sie zu vertretenden Belange geprüft.

Von Seiten der IHK wird die Ausweisung eines Gewerbegebietes begrüßt. Es wird allerdings angeregt, den pauschalen Ausschluss von Nutzungen, welche in einem Mischgebiet unzulässig wären, zu flexibilisieren. In den schutzbedürftigen Nutzungen weiter entfernt liegenden Bereichen wäre ein höherer Störgrad möglich.

Die Ausführungen zum Einzelhandel sollten konkretisiert werden. Wie in der Begründung dargestellt, bedürfen großflächige Einzelhandelsbetriebe eines Sondergebietes nach § 11 Abs. 3 BauNVO. Insofern können diese im vorliegenden B-Plan auch pauschal ausgeschlossen werden. Der Direktverkauf von Handwerks- und Gewerbetreibenden bleibt davon unberührt. Auch die offenbar beabsichtigte Ansiedlung von kleinflächigen Handelseinrichtungen im Plangebiet wird davon nicht tangiert.

Zum derzeitigen Planungsstand bestehen seitens der IHK keine weiteren Anregungen und Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen


i. A.
Andreas Scholtyssek
Referent Umwelt und Raumordnung
Geschäftsfeld Innovation und Umwelt

Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 2/7

„An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung

3. Entwurf 7/2022

Lfd. Nr. der Versandliste

2

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)



Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
(Behördenbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

1

zu 1) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen werden jedoch unverändert beibehalten. Für Unternehmen mit einem größeren Störgrad stehen in der Gemeinde Schkopau ausreichend Flächen zur Verfügung.

2

zu 2) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Ein Ausschluss großflächiger Einzelhandelsbetriebe, die eines Sondergebietes bedürfen ist nicht erforderlich, da diese in einem Gewerbegebiet ohnehin nicht zulässig sind.

Von: [König, Marion](#)
An: ["Astrid Friedewald"](#)
Betreff: WG: Gemeinde Schkopau, BP 2/7 "An der Elsterbrücke L 183", 2. Änderung
Datum: Donnerstag, 5. Januar 2023 09:38:43
Anlagen: [SN_SLG_Schkopau_BP2-7_Elsterbruecke.pdf](#)

Sehr geehrte Frau Friedewald,
hiermit bestätige ich Ihnen die weitere Gültigkeit meiner nochmals beigelegten Stellungnahme
als TöB vom 01.11.2022.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

--
Marion König
Flussbereichsingenieurin Merseburg

Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt
Willi-Brundert-Straße 14
06132 Halle (Saale)

Tel.: +49 345 5484 402
Mobil: +49 172 3209426
Fax: +49 345 5484 450
E-Mail: Marion.Koenig@lhw.mlu.sachsen-anhalt.de

Internet: <https://lhw.sachsen-anhalt.de/>

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Wichtiger Hinweis:

Über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihren hierzu
bestehenden Rechten erhalten Sie Informationen unter: <https://lhw.sachsen-anhalt.de/datenschutzzerklaerung>

Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 2/7

„An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung

3. Entwurf 7/2022

Lfd. Nr. der Versandliste

3

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)



Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
(Behördenbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

Da seitens des LHW die Stellungnahme vom 01.11.2022 bestätigt wird, wird auf den
nachfolgenden Abwägungsbogen verwiesen.

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-
Anhalt Flussbereich Merseburg • Postfach 730 165 • 06045 Halle
(Saale)

StadtLandGrün
z.H. Frau Friedewald
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

per E-Mail an
astrid.friedewald@
slg-stadtplanung.de



Landesbetrieb für
Hochwasserschutz und
Wasserwirtschaft

Geschäftsbereich
Betrieb und Unterhaltung

Flussbereich
Merseburg

Gemeinde Schkopau, Bebauungsplan Nr. 2/7 „An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung;
Erneute Beteiligung zum 3. Entwurf; TöB - Stellungnahme

Halle (Saale), 01.11.2022

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
SLG-afw / 27.09.2022

Sehr geehrte Frau Friedewald,
nach Sichtung der aktuellen Planunterlagen zum o.g. B-Plan (3. Entwurf zur 2. Änderung, Stand 08. Juli 2022) ist der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW), Flussbereich (FB) Merseburg an dem direkt angrenzenden Gewässer 1. Ordnung „Weiße Elster“ und dem dazugehörigen „Norddeich“ betroffen.

Mein Zeichen: 4.3.2-62411

Bearbeitet von:
Marion König
Tel.: (0345) 5484-402

Die in meiner Stellungnahme vom 25.08.2021 aufgeführten Hinweise und Anmerkungen wurden in der Überarbeitung berücksichtigt.

E-Mail: Marion.Koenig@
lhw.mlu.sachsen-anhalt.de

Im Punkt 7.3 Verkehrstechnische Erschließung und auch in der Planzeichnung sollte die Anbindung des Deichverteidigungsweges, der gern als kombinierter Rad- und Skaterweg - auch für überregionale Veranstaltungen (z.B. Marathon Leipzig-Halle) - auf der Deichkrone des Norddeiches genutzt wird, an den neuen Radweg angegeben werden.

Am Süddeich ist die Anbindung zumindest im Plan ersichtlich. (Dort ist nur der Abschnitt bis an die Rampe ins Deichvorland asphaltiert, daran schließt ein Schotterrasen-Weg an.)

Wichtiger Hinweis:
Über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihren hierzu bestehenden Rechten informieren wir Sie unter:
<https://lhw.sachsen-anhalt.de/datenschutz/erklaerung>

Diese erneute Stellungnahme erfolgt als Träger öffentlicher Belange (TöB) in Eigenschaft des LHW als Betreiber und Eigentümer an Gewässern 1. Ordnung, Deichen und wasserwirtschaftlichen Anlagen.

Flussbereich Merseburg:
Willi-Brundert-Str. 14
06132 Halle (Saale)
Tel.: (0345) 5484-401
Fax: (0345) 5484-450
E-mail: FB.MQ@
lhw.mlu.sachsen-anhalt.de
www.lhw.sachsen-anhalt.de

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Marion König

Hauptsitz:
Otto-von-Guericke-Str. 5
39104 Magdeburg
Tel.: (0391) 581-0
Fax: (0391) 581-1230
E-mail: poststelle@lhw.mlu.sachsen-anhalt.de
www.lhw.sachsen-anhalt.de

Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 2/7

„An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung

3. Entwurf 7/2022

Lfd. Nr. der Versandliste

3

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)



Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
(Behördenbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen.

zu 2) Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen.

zu 3) Die Hinweise wurden beachtet. Unter Punkt 7.3 der Begründung wurde eine entsprechende Ergänzung vorgenommen. Auf eine Darstellung in der Planzeichnung wird verzichtet, da die Flächen außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegen.

zu 4) Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen.

2451 N.



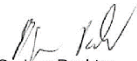
Im Zuge der 2. Änderung wird der Geltungsbereich südlich um einen Geh- und Radweg bis Burgliebenau erweitert. Dies soll die Baurechtschaffung für den, in Kooperation zwischen der LSBB und der Gemeinde Schkopau, geplanten einseitigen kombinierten Geh und Radweges an der L 183 dienen. Dazu wurde bereits eine Planungsvereinbarung am 15.02.2021 abgeschlossen. Die Verkehrsanlagenplanung liegt als Vorentwurf mit dem Stand 20.07.2022 vor. Weiterhin wird Zuge der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/7 der bisher rechtskräftige Bebauungsplan Nr.1 „Gewerbegebiet Döllnitz“ (1. Änderung) umbenannt und seine ursprünglich festgelegten Baugrenzen geändert. Schon zu dem Zeitpunkt wurde eine verkehrliche Erschließung zum BPlangebiet über eine Zufahrt im Knotenpunktbereich gegenüber von der Einmündung zu MUEG Mitteldeutsche Umwelt- und Entsorgung festgesetzt. Dazu nahm die Straßenbaubehörde am 18.11.2009 Stellung (S/21-211-2114/21102) und empfahl diese zwei Einmündungen gesamt als Knotenpunktbereich nach damals gültigen Regelwerken auszuführen. Zwischenzeitlich (2010 bis 2012) ist eine Zufahrt vom NP-Markt Lochau auf die L 170 im Zuge einer Bauvoranfrage und eines Bauantrags geplant und errichtet worden, welche so nicht in dem BPlan Nr.1 festgesetzt wurde. (Stellungnahmen Straßenbauverwaltung vom 06.09.2010 und 06.09.2011 [S/23-2322-31034]). Durch den 3. Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2/7 sollen nun für eine weitere Zufahrt zur L 170 Baurecht geschaffen werden. Zum jetzigen Zeitpunkt stellt diese Zufahrt gemäß § 22 StrG LSA eine Sondernutzung im Sinne des § 18 StrG LSA dar. Durch den Bau der geplanten Zufahrten und aufgrund bestehender Bebauung nördlich der L 170 verschwindet jedoch der Charakter der freien Strecke weiter. Schon im Schreiben vom 06.09.2010 wies die LSBB darauf hin, dass eine Anpassung der OD-Grenze, ODV- und ODE-Bereiche erfolgen müsse und von der Gemeinde zu beantragen ist. Vor dem Hintergrund einer zukünftig geänderten Festsetzung der OD-Grenze und der Tatsache, dass die Ortstafel vor dem Bauwerk (Brücke Werksbahn) eine geringere Geschwindigkeit anordnet, können die Kreuzungen und Einmündungen nach RASSt geplant werden. Ob die Bogenradien und die Erschließungsstraßenbreite regelkonform sind, lässt sich nicht beurteilen, da diese nicht vermaßt sind. Jedoch empfehlen wir aufgrund der nicht orthogonal zur Längsachse der L 170 angeordneten Erschließungsstraßen, die Sichtfelder auf bevorrechtigte Kraftfahrzeuge und Radfahrer, und die Befahrbarkeit der Schleppkurven des Schwerverkehrs nachzuweisen. Die Zufahrtsbereiche zur L 170 selbst sind entsprechend RStO 12 zu befestigen. Die direkten Anschlussbereiche zum Fahrbahnrand ist durch eine Bordanlage abzugrenzen. Der Bordanschlag soll $\geq 3\text{cm}$ sein. Hierfür ist ein Rückschnitt von ca. 50 cm im Fahrbahnbereich der Landesstraße zum fachgerechten Einbau der Tiefborde erforderlich. Dabei ist zu beachten, dass im Anschlussbereich Borde die	2 3 4 5	Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 2/7 „An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung 3. Entwurf 7/2022 Lfd. Nr. der Versandliste 4 Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐ Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒ Vorschlag für die Beschlussfassung: zu 2) Die Feststellungen wurden zur Kenntnis genommen. zu 3) Die Feststellungen wurden zur Kenntnis genommen. zu 4) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Beantragung der Anpassung der OD-Grenze, ODV- und ODE-Bereiche erfolgt durch die Gemeindeverwaltung unabhängig vom Bebauungsplanverfahren. zu 5) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die nachfolgenden Objektplanungen für die Verkehrsanlagen und werden dabei Berücksichtigung finden. Auf die Planinhalte des Bebauungsplans ergeben sich keine Auswirkungen.
--	-------------------------------------	---

Fahrbahn geradlinig und senkrecht zu durchtrennen, und anschließend die Fuge zwischen Bord und Fahrbahnbefestigung bituminös zu vergießen ist. Der Aufgrabungsbereich der L 170 ist entsprechend RSTO 2012, Belastungsklasse 3,2 zu befestigen. Der Radweg ist entsprechend dem vorgesehenen Oberbau der Zufahrten zu verstärken. Um die Funktion des vorhandenen Entwässerungsgrabens zu gewährleisten, sind die Zufahrtsbereiche mit ausreichend trag- und leistungsfähigen Durchlässen nach RAS-EW zu versehen. Das Längs- und Quergefälle der Zufahrtsbereiche sind so zu gestalten, dass aus dem Grundstück kein zusätzliches Oberflächenwasser zur Landesstraße abgeleitet wird. Der südlich/ rechtsseitig der L 170 parallel verlaufende Radweg, welcher die untergeordneten Zufahrten quert, ist durch die Verwendung entsprechender Kontenpunktelemente (RAL 12, Abschnitt 6.4.5) zu berücksichtigen. Zur Verdeutlichung der Vorfahrtsberechtigung im Zufahrtsbereich zu markieren.

Notwendige Verlegungen von Versorgungsleitungen im Straßengrundstück im Zusammenhang mit dem zukünftigen Bauvorhaben sind nach §23 Abs. 1 StrG LSA über einen Gestattungsvertrag zu regeln. Die entsprechenden Unterlagen wären durch die Versorgungsunternehmen beim RB Süd des LSBB Sachsen-Anhalt Fachbereich S23 einzureichen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag


Grejner-Pachter

5

Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 2/7

„An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung

3. Entwurf 7/2022

Lfd. Nr. der Versandliste

4

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)



Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
(Behördenbeteiligung)



6

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 6) Die Information wurde zur Kenntnis genommen.

Von: [Bauer, Mike](#)
An: astrid.friedewald@sls-stadtplanung.de
Betreff: Bebauungsplan Nr. 2/7 "An der Elsterbrücke L 183", 3. Entwurf
Datum: Dienstag, 3. Januar 2023 13:43:46

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB
Hier: Stellungnahme der Oberen Immissionsschutzbehörde

Vorhaben: Gemeinde Schkopau, Bebauungsplan Nr. 2/7 "An der Elsterbrücke L 183", 3. Entwurf der 2. Änderung
Stadt: Schkopau
Ortsteil:
Landkreis: Saalekreis
Aktenzeichen: 21102/01-3616/2022.BP
Kurzbezeichnung: Schkopau-3616/2022.BP-An der Elsterbrücke L 183, 3. Entwurf der 2. Änderung

Wie bereits zuletzt Anfang November 2022 mitgeteilt wurde, bestehen aus der Sicht der Oberen Immissionsschutzbehörde zur 2. Änderung des o.g. Bebauungsplanes keine Bedenken in Bezug auf die von unserem Zuständigkeitsbereich erfassten Belange. In der unmittelbaren Umgebung und im Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind und für deren Überwachung das Landesverwaltungsamt zuständig ist.

Mike Bauer
Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfungen

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: 0345 514 2194
Fax: 0345 514 2512

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 2/7

„An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung

3. Entwurf 7/2022

Lfd. Nr. der Versandliste

5a

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)



Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
(Behördenbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Da seitens der Oberen Immissionsschutzbehörde keine Bedenken gegen die Planung bestehen, ist **eine Abwägungsentscheidung nicht erforderlich**.

zu 2) Die Information wurde zur Kenntnis genommen.

Von: [Gerlach, Julia](#)
An: astrid.friedewald@slg-stadtplanung.de
Betreff: Gemeinde Schkopau, Bebauungsplan Nr. 2/7 "An der Elsterbrücke L 183", 3. Entwurf der 2. Änderung
Datum: Freitag, 23. Dezember 2022 11:19:03

Sehr geehrte Frau Friedewald,

ich teile Ihnen als Träger öffentlicher Belange mit, dass für das Vorhaben „Gemeinde Schkopau, Bebauungsplan Nr. 2/7 "An der Elsterbrücke L 183", 3. Entwurf der 2. Änderung“ wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referats 404 – Wasser – berührt werden.

Im Vorhabens Gebiet liegen Deiche und Dämme des Gewässers Weiße Elster, die dem Hochwasserschutz dienen.

Gem. § 97 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) sind alle Maßnahmen untersagt, welche die Deichunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder die Sicherheit von Deichen beeinträchtigen können.

Es wird auf die Verbote nach § 96 Abs. 1 WG LSA zur Benutzung der Deiche und § 97 Abs. 2 WG LSA zum Schutz sowie zu den Schutzstreifen der Deiche hingewiesen.
 Gem. § 96 Abs.1 WG LSA ist jede Benutzung des Deiches (Nutzung und Benutzen), außer zum Zweck der Deichunterhaltung durch den dazu Verpflichteten, verboten.
 Gem. § 97 Abs. 2 WG LSA dürfen Anlagen der Ver- und Entsorgung, der Be- und Entwässerung sowie Anlagen des Verkehrs in einer Entfernung bis zu zehn Metern, ausgehend von der jeweiligen wasser- und landseitigen Grenze des Deiches, nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. Für sonstige Anlagen jeder Art gilt dies in einer Entfernung bis zu 50 Metern und für Anlagen des Bodenabbaus in einer Entfernung bis zu 150 Metern.

Werden von dem Vorhaben die genannten Hochwasserschutzdeiche mit den Verbotsstreifen berührt, ist eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung gem. § 97 WG LSA bei der oberen Wasserbehörde zu beantragen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

--
Julia Gerlach
Referat Wasser
 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
 Dessauer Straße 70
 06118 Halle (Saale)

Tel. : +49 345 514 2123
 E-Mail: julia.gerlach@lwa.sachsen-anhalt.de
 Internet: www.sachsen-anhalt.de

Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 2/7

„An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung

3. Entwurf 7/2022

Lfd. Nr. der Versandliste

5b

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
 (Öffentlichkeitsbeteiligung)



Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
 (Behördenbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen.

zu 2) Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen.

zu 3) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Mit der Planung werden keine Maßnahmen vorbereitet, die Einfluss auf die Deichunterhaltung haben.

zu 4) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Verbote des Wassergesetzes wurden, soweit sie auf Bebauungsplanebene relevant sind, beachtet.

zu 5) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Von: [Scholz, Anja](#)
An: astrid.friedewald@slg-stadtplanung.de
Betreff: Gemeinde Schkopau, Bebauungsplan Nr. 2/7 "An der Elsterbrücke L 183", 3. Entwurf der 2. Änderung
Datum: Mittwoch, 4. Januar 2023 10:03:26

Sehr geehrte Frau Friedewald,

hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zu dem o. g. Bebauungsplan:

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den 3. Entwurf der 2. Änderung des hier benannten Bebauungsplanes vertritt die Naturschutzbehörde des Saalekreises.

Hinweis:
Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Scholz

--

Anja Scholz
Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514 2615
Fax: (0345) 514 2118
E-Mail: anja.scholz@lwa.sachsen-anhalt.de
Internet: <https://lwa.sachsen-anhalt.de/das-lwa/landwirtschaft-umwelt/naturschutz-landschaftspflege-bildung-fuer-nachhaltige-entwicklung/>

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 2/7

„An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung

3. Entwurf 7/2022

Lfd. Nr. der Versandliste

5c

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)



Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
(Behördenbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Der Landkreis Saalekreis wurde ebenfalls um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

zu 2) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Das Umweltschadensgesetz und das Artenschutzrecht wurden beachtet.

Landkreis Saalekreis

Der Landrat



Landkreis Saalekreis – Postfach 14 54 – 06204 Merseburg

Bürgermeister der Gemeinde Schkopau
Herrn Torsten Ringling
Schulstraße 18
06258 Schkopau

Amt für Bauordnung und Denkmalschutz
SG Städtebau und Raumordnung
Gebäude Merseburg, Domplatz 9, ZG 005

Bearbeiter Birgit Pätz
Telefon 03461 40-2464
Fax 03461 40-1480
E-Mail birgit.paetz@saalekreis.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
612600-22264

Datum
17.01.2023

Bebauungsplan Nr. 2/7 „An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung, Gemeinde Schkopau, im OT Döllnitz

3. Entwurf mit Planungsstand vom Juli
Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB

Sehr geehrter Herr Ringling,

- der Landkreis Saalekreis wurde um Stellungnahme zum Entwurf des o. g. Bebauungsplanes gebeten.

Es ergeht unter Einbeziehung nachfolgend genannter Fachämter zu den betroffenen öffentlichen Belangen folgende Stellungnahme ohne Vorabwägung seitens der Bündelungsbehörde: Für die von den Änderungen nicht betroffenen Fachämter behalten die Stellungnahmen des Landkreises vom 26.08.2020 und vom 20.07.2021 ihre Gültigkeit.

01. SG Städtebau und Raumordnung:

Zum vorliegenden Entwurf gibt es sowohl aus der Sicht der Unteren Landesentwicklungsbehörde als auch aus städtebaulicher Sicht keine Einwände.

Der geplante Radweg an der L 183 wurde jetzt zur Herstellung des Baurechts als Straßenverkehrsfläche in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen. Somit kann in der Legende auf das Planzeichen „Vorbehaltsfläche für Radweg“ verzichtet werden.

Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 2/7

„An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung

3. Entwurf 7/2022

Lfd. Nr. der Versandliste

6

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)



Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
(Behördenbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

1

zu 1) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Bezüglich der nicht betroffenen Fachämter (Denkmalschutz, Brandschutz, Katastrophenschutz/Rettungsdienst) wird auf die folgenden Abwägungsbögen zu der Stellungnahme vom 26.08.2020 verwiesen. In der Stellungnahme vom 20.07.2021 haben sich die genannten Ämter nicht geäußert.

2

zu 2) Da gegen den vorliegenden Entwurf sowohl aus Sicht der Unteren Landesentwicklungsbehörde als auch aus städtebaulicher Sicht keine Einwände bestehen, ist eine **Abwägungsentscheidung nicht erforderlich**.

3

zu 3) Der redaktionelle Hinweis wurde berücksichtigt. Das Planzeichen wurde in der Planzeichenerklärung gestrichen.

02. SG Gewässerschutz: <i>Stellungnahme vom 02.11.2022 (ohne Unterlagen Radweg):</i> Die Hinweise der Wasserbehörde aus der Stellungnahme zum bisherigen Planentwurf wurden im überarbeiteten Planentwurf nur zum Teil umgesetzt. Berücksichtigung in den Planfestsetzungen finden Vorgaben zur Freihaltung der Deichschonstreifen und Gewässerrandstreifen von der Bebauung, der Verzicht auf Kellergeschosse sowie Hinweise auf das Hochwasserrisiko. Eine Betroffenheit des Hochwasserschutzdeiches besteht noch immer im Zusammenhang mit der Querung durch den geplanten Radweg. Die Entscheidung über die Zulässigkeit liegt auf Grund der aktuellen Zuständigkeitsregelung beim LVwA als Obere Wasserbehörde. Nicht zustimmungsfähig ist der vorliegende Planentwurf aus Sicht der Wasserbehörde hinsichtlich der Festlegungen zur Niederschlagswasserbeseitigung. Die schadloose Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers entsprechend den Ausführungen in der Begründung (S.29 f.) ist nach Auffassung der Wasserbehörde nicht hinreichend gesichert. Vor dem Hintergrund des Ziels der Erhaltung der Auelehmdeckschichten zum Schutz vor aufsteigendem Qualm- und Druckwasser bei Hochwasserereignissen steht die Erlaubnisfähigkeit auch für die Versickerung auf Einzelgrundstücken in Frage. Zudem kann die Erteilung der erforderlichen Erlaubnisse nicht grundsätzlich in Aussicht gestellt werden, da der Bebauungsplan die gewerbliche Nutzung der Flächen zum Ziel hat und die anfallenden Mengen und Qualitäten sehr differieren können. Von einer ausreichend guten Sickerfähigkeit des Bodens kann auf der Basis der Aussagen im Umweltbericht nicht ausgegangen werden. Die planerisch ausgewiesene vorrangige Entwässerung durch Versickerung setzt die Eignung der betreffenden Flächen voraus. Ein entsprechender Nachweis der Sickerfähigkeit wurde bislang nicht vorgelegt. Favorisiert wird die gesammelte Ableitung in den Schöpfwerksgraben. Auch hier bedarf es vor einer abschließenden Aussage zur Zulässigkeit weiterer Prüfungen und Nachweise. Die Aufnahmefähigkeit des Schöpfwerksgrabens ist beschränkt, da der Graben westlich der L-Straße bisher ausschließlich als Deichentwässerungsgraben fungierte. Die ausgewiesene Ableitungsmenge und die Einbindbarkeit auf Grund der Höhenlage der Grabensohle sind zu prüfen. Die Einleitstellen sowie ggf. erforderliche zentrale Rückhalteinrichtungen sind im Plan auszuweisen. Maßnahmen zur Benutzung des Gewässers sollten im Vorfeld einer Festsetzung im B-Plan mit der Wasserbehörde und dem Unterhaltungspflichtigen (UHV „Mittlere Saale- Weiße Elster“) abgestimmt werden. Die Gewährleistung der schadlohen Niederschlagswasserbeseitigung im Plangebiet muss im Rahmen des B-Planverfahrens nachgewiesen werden, nicht in den nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren. Den Ausführungen im Umweltbericht kann prinzipiell gefolgt werden. Wenn der Schöpfwerksgraben im Plangebiet anfallendes Niederschlagswasser aufnehmen soll, ist der Bericht bezüglich möglicher Auswirkungen auf das Gewässer zu ergänzen. <i>Ergänzende Stellungnahme vom 12.01.2023 (nach Vorlage der Unterlagen zum Radweg):</i> Die gebündelte Stellungnahme des Umweltamtes vom 02.11.2022 umfasst den Teil des B-Plangebietes nördlich der Weißen Elster. Die Belange des Radweges nach Burgliebenau waren hierbei nicht gegenständig, da die Unterlagen zum straßenbegleitenden Radweg an der L 183 erst am 07.11.2022 übergeben wurden. Insoweit ergeht die hier zur Rede stehende Stellungnahme in Ergänzung der Stellungnahme vom 02.11.2022. Auf Grund des Einschlusses der Teilmaßnahme zum straßenbegleitenden Radweg an der	Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 2/7 „An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung 3. Entwurf 7/2022 Lfd. Nr. der Versandliste 6 <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%; vertical-align: top;">Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)</td> <td style="width: 20%; text-align: center; vertical-align: middle;">☐</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB (Behördenbeteiligung)</td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;">☒</td> </tr> </table> Vorschlag für die Beschlussfassung: zu 4) Die Feststellungen wurden zur Kenntnis genommen. zu 5) Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen. Eine Stellungnahme der Oberen Wasserbehörde liegt vor (vgl. Lfd. Nr. der Versandliste 4b). zu 6) Die Hinweise wurden beachtet. Zu der Stellungnahme fand am 04.05.2023 eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde statt, in deren Ergebnis die Begründung zur Niederschlagswasserbeseitigung überarbeitet und dem Saalekreis erneut zur Stellungnahme vorgelegt wurde. Zu der überarbeiteten Begründung liegt eine positive Stellungnahme vom 06.06.2023 vor (vgl. Lfd. Nr. der Versandliste 4b). zu 7) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Da entschieden wurde, den Schöpfwerksgraben lediglich als Notentlastung zu nutzen, ergeben sich keine Auswirkungen auf das Gewässer.	Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)	☐	Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB (Behördenbeteiligung)	☒
Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)	☐				
Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB (Behördenbeteiligung)	☒				

L 183 in das B-Plangebiet gelten damit auch für die Entwässerung selbige Festlegungen. Demnach gilt: „Im Baugenehmigungs- oder Genehmigungsfreistellungsverfahren ist die gesicherte Entsorgung des anfallenden Niederschlagswassers nachzuweisen.“ (Kap. 8.2, Seite 30 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 2/7). Damit sind im jeweiligen Baugenehmigungs- oder Genehmigungsfreistellungsverfahren die Nachweise zur gesicherten Regenwasserableitung zu übergeben. Hierbei ist zu beachten, dass eine öffentliche Niederschlagsentwässerung für das Plangebiet derzeit nicht existiert. Damit ist der zu übergebende Nachweis zur gesicherten Entsorgung des Regenwassers durch den Träger der Bauleitplanung zu prüfen, insbesondere das künftige Plangebiet vor Gefahren zu schützen ist, welche von dem Grund und Boden des Plangebiets selbst ausgehen. Die Gemeinde hat im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit die Gefahrensituationen zu ermitteln und festzulegen, welche Anforderungen an die Entwässerungsanlagen, speziell die anzusetzende Wahrscheinlichkeit von Niederschlagsmengen zu berücksichtigen sind. Dies ist erforderlich, da im Zuge der Flächenversiegelung ein hoher Anteil befestigter Flächen auf kleinen Flächenarealen versickert werden soll, obwohl bekannt ist, dass flächenhaft Auelehmdeckschichten vorhanden sind, welche die Versickerungsleistung beeinflussen. Insoweit muss gerade bei außergewöhnlichen Regenereignissen eine entsprechende Sicherheit vor Überflutungen des Plangebietes und oder angrenzender Grundstücke vorhanden sein. Es bleibt bei einem unveränderten Haftungsrisiko der Gemeinde / des Abwasserbeseitigungspflichtigen im Falle einer unzureichenden Entwässerung. Insoweit wären die Maßgaben zum „Nachweis an die gesicherte Entsorgung des anfallenden Niederschlagswassers“ festzulegen. Vorab ist festzustellen, dass der in Anlage 2 zum straßenbegleitenden Radweg an der L 183 gegenständige Fachbeitrag WRRL sehr generell und überschlägig aufgestellt wurde. Die Ausführungen sind überwiegend allgemeiner Natur ohne konkrete Aussagen zum maßgeblich zu bewertenden Gewässerzustand sowie den Einfluss des Vorhabens. Es erfolgte nicht einmal die Benennung des für das Vorhaben maßgeblichen Oberflächenwasser- bzw. Grundwasserkörpers. Der Bezug zum Vorhaben wurde versucht in den Tabellen 1 und 2 herzustellen, da jedoch keinerlei Betroffenheit diagnostiziert wurde, war gemäß Gutachter keine weitere Betrachtung notwendig. Diese Auffassung und Unterlage wird seitens der Unteren Wasserbehörde nicht geteilt. Somit wird der Fachbeitrag WRRL zurückgewiesen. Innerhalb des innerörtlichen Abschnittes (Burgliebenau) unterquert das Gewässer „Alte Weiße Elster“ die L 183 mittels eines Durchlasses DN 1700 aus Beton. Der Durchlass wird beidseitig von Stirnwänden begrenzt. Die westliche Stirnwand soll durch den neu geplanten Geh-Radweg überbaut werden. Dementsprechend muss der Durchlass verlängert werden. Bei dem Durchlass der L 183 / „Alte Weiße Elster“ handelt es sich um eine Anlage in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (§ 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)). Die Herstellung und die wesentliche Änderung von Anlagen nach WHG, auch von Aufschüttungen oder Abgrabungen in und an oberirdischen Gewässern, bedürfen der Genehmigung der Wasserbehörde (§ 49 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA)). Damit bedarf die Verlängerung des Durchlasses für die Querung des Gewässers „Alte Weiße Elster“ der wasserrechtlichen Genehmigung. Da für den bestehenden Durchlass wahrscheinlich keine wasserrechtliche Genehmigung vorliegt, ist der Durchlass gesamtheitlich zu betrachten. Insoweit die Entwässerung des straßenbegleitenden Radweges an der L 183 auch dem Träger der öffentlichen Verkehrsanlage der L 183 obliegt, kann das Niederschlagswasser von selbigen Träger beseitigt werden (§ 79b Abs. 2 WG LSA). Eine gemeinsame Entwässerung unterschiedlicher Träger setzt entsprechende privatrechtliche Vereinbarungen oder eine öffentliche Entwässerung voraus. Die Ableitung über die öffentliche Entwässerung ist mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen abzustimmen. Speziell die Entwässerungsabschnitte innerhalb der Ortslage Burgliebenau sind diesbezüglich zu bewerten. Insoweit eine Anbindung der Entwässerung / Ableitung (Gewässerbenutzung) in das Gewässer „Alte Weiße Elster“ erforderlich wird, ist gemäß B-	Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 2/7 „An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung 3. Entwurf 7/2022 Lfd. Nr. der Versandliste 6 Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐ Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒ Vorschlag für die Beschlussfassung: zu 8) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. zu 9) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen den Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der im Rahmen des Vorentwurfs zum Radweg erarbeitet wurde. Seine Zurückweisung durch die Untere Wasserbehörde hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. zu 10) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Umsetzung der Planung für den Radweg und sind dabei zu beachten. Auf die Planinhalte des Bebauungsplans ergeben sich keine Auswirkungen. zu 11) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Entwässerung des straßenbegleitenden Radwegs obliegt ebenfalls der Landesstraßenbaubehörde. Die erforderlichen Anträge werden im Rahmen der weiteren Vorbereitung des Baus des Radwegs vorbereitet und gestellt werden.
--	--

04. SG Naturschutz/ Wald- und Forstschutz: <u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ergeht folgende Stellungnahme zum vorliegenden 3. Entwurf vom Juli 2022 zum B-Plan Nr. 2/7 „An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung. Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 26.08.2020 hat in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Hinweise zur Feldlerche hat weiterhin Bestand. In der Abwägung Punkt 15. wird festgestellt, dass die nordwestlichen Ackerflächen die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllen. Eine populationsökologische Bewertung wurde dieser Feststellung nach Kenntnisstand der Unteren Naturschutzbehörde nicht zu Grunde gelegt. Es ist davon auszugehen, dass geeignete Habitatflächen bereits besiedelt sind. Eine Aufwertung bereits vorhandener oder die Neuanlage geeigneter Habitatflächen ist erforderlich. Die Maßnahme M1 sieht die Anlage von mesophilem Grünland vor. Hierzu ist eine vorherige Aushagerung der Flächen vorzusehen. Die 2-malige Mahd pro Jahr ist festzusetzen („maximal“ ist aus der Festsetzung zu streichen). Aufgrund der klimatischen Entwicklungen sind eine einjährige Fertigstellungs- und eine vierjährige Entwicklungspflege durchzuführen. In dieser Zeit abgängige Gehölze sind unaufgefordert in der entsprechenden Pflanzqualität nachzupflanzen. Für die festgesetzten Pflanzflächen P 1 und P2 sowie die Rekultivierung des Baufeldes am geplanten Radweg sind entsprechend § 40 BNatSchG ausschließlich gebietseigene Gehölze des Herkunftsgebietes 2 bzw. ist gebietseigenes Saatgut des Herkunftsgebietes 5 zu verwenden. Die entsprechenden Festsetzungen insbesondere 5.0 sind entsprechend anzupassen. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ist die vorgesehene Waldrekultivierung von 560m² durch die Pflanzung von Hochstämmen in einem Abstand von 8m (Maßnahme 3A) nicht geeignet, den angestrebten Biotoptyp Mischwald zu etablieren. Stattdessen sollte entweder der Bereich mit Forstpflanzen aufgeforstet oder die Maßnahme E1 ergänzt werden. Sämtliche Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen unter Punkt 5 des Landschaftspflegerischen Begleitplans sind in die textlichen Festsetzungen zu übernehmen bzw. zu ergänzen. Nach Überarbeitung des vorliegenden Entwurfs entsprechend der vorgebrachten Hinweise wird um Wiedervorlage gebeten. <u>Untere Forstbehörde:</u> Die Waldumwandlungsgenehmigung und die Erstaufforstungsgenehmigung für die Ersatzmaßnahme zur Schaffung einer neuen Waldfläche ist spätestens ein halbes Jahr vor Baubeginn bei der Unteren Forstbehörde des Landkreises Saalekreis zu beantragen. Die hierfür notwendigen Formulare erhalten die Vorhabenträger bei der Unteren Forstbehörde.	Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 2/7 „An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung 3. Entwurf 7/2022 Lfd. Nr. der Versandliste 6 <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> 16 Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) </td><td style="width: 50%; text-align: center; vertical-align: middle;"> ☐ </td></tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"> 17 Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB (Behördenbeteiligung) </td><td style="text-align: center; vertical-align: middle;"> ☒ </td></tr> </table> Vorschlag für die Beschlussfassung: 18 zu 16) Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen. Bezüglich der genannten Stellungnahme vom 26.08.2020 wird auf die folgenden Abwägungsbögen verwiesen. 19 zu 17) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Im Umweltbericht (Pkt. 12.2.3) wurden Betrachtungen zur Betroffenheit der Feldlerche ergänzt sowie eine externe Ausgleichsfläche zugeordnet (Festsetzung .4.7). 20 zu 18) Die Hinweise wurden berücksichtigt. In den Festsetzungen 4.1 sowie 5.1 – 5.4 sind die Hinweise übernommen worden. 21 zu 19) Die Hinweise wurden berücksichtigt, vgl. zu 18). 22 zu 20) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Für die Waldrekultivierung wurde eine Aufforstung mit Forstpflanzen übernommen. 23 zu 21) Der Hinweis wurde in der Form berücksichtigt, dass die Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans als Hinweise auf die Planzeichnung und in die Begründung übernommen wurden. zu 22) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Der fortgeschriebene Bebauungsplan ist mit Schreiben vom 28.06.2023 der UNB erneut zur Stellungnahme vorgelegt worden. Die positive Stellungnahme vom 17.07.2023 liegt vor (vgl. nachfolgende Abwägungsbögen). zu 23) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Er betrifft die Umsetzung der Planung und ist dabei zu beachten.	16 Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)	☐	17 Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB (Behördenbeteiligung)	☒
16 Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)	☐				
17 Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB (Behördenbeteiligung)	☒				

05. SG Abfall und Bodenschutz: Der vorliegenden 2. Änderung zum B-Plan Nr. 2/7 „An der Elsterbrücke L 183“ kann aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden. Mit der Planänderung sind bodenschutzrechtlich keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Im Umweltbericht wurde das Schutzgut Boden ausreichend charakterisiert. Der Eingriff wurde bilanziert. Da sich die Versiegelung und die Bebauung gegenüber der rechtskräftigen Planung verringern sind durch das Vorhaben keine zusätzlichen nachteiligen Umweltauswirkungen für den Boden abzuleiten. 06. SG Verkehr: Die Stellungnahmen vom 26.08.2020 und 20.07.2021 behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Bei Durchsicht der nun vorliegenden Pläne wurde festgestellt, dass die Führung des Geh-Radweges gerade innerorts (in Burgliebenau) mit Konflikten verbunden sein könnte. Gerade die geplante Ausfädelung des Radfahrers nach dem Knotenpunkt L 183/ Wallendorfer Straße könnte vermehrt Schwierigkeiten bereiten. Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde ist es verkehrssicherer, den Radfahrer nach der Einmündung „An der alten Elster“ auf die Fahrbahn zu führen, da innerorts der von der Fahrbahn abgegrenzte Teil den Fußgängern vorbehalten ist und die Freigabe linker Radwege innerorts grundsätzlich nicht angeordnet werden soll. Für unser Dafürhalten sollte der Geh-Radweg am Knoten L 183/ Wallendorfer Straße bzw. Alte Dorfstraße enden und nicht über diesen geführt werden. Radfahrer in Fahrtrichtung Merseburg fädeln sich dann mittels Schutzstreifen nach der Einmündung „An der alten Elster“ aus und können sich dann entsprechend zum Abbiegen beispielsweise Richtung See im Straßenverkehr einordnen. In Fahrtrichtung Lochau wird der Radfahrer bis zur Einmündung „An der alten Elster“ auf der Straße geführt und kann sich dann entsprechend im Straßenverkehr einordnen, um den außer Orts gelegenen Radweg zu nutzen. Führt der Radweg bis hinter den Knoten L 183/ Wallendorfer Straße könnte es hier zu falschen Verhaltensweise und Nutzung des Fußgängerüberweges kommen oder aber zu Konflikten mit dem ausfahrenden Verkehr aus der „Wallendorfer Straße“ bzw. „Alte Dorfstraße“. Der Standort der Ortstafel „Burgliebenau“ sollte in Zusammenhang vor die Einmündung „An der alten Elster“ geändert werden. Auch der Standort der Ortstafel Lochau ist zu korrigieren (vgl. VwV zu Zeichen 310 und 311). Um eine gemeinsame anordenbare Lösung zu finden, empfehlen wir einen gemeinsamen Beratungstermin mit den Straßenbaulastträgern, Planungsbüro und Verkehrsbehörden. Der Neubau des Radweges ist unter max. halbseitiger Sperrung auszuführen. Sperrungen in Kurvenbereichen bzw. an unübersichtlichen Standorten sind mittels einer Lichtsignalanlage abzusichern. Eine entsprechende verkehrstechnische Unterlage ist dem Antrag beizufügen. Für die Sicherung ist eine zertifizierte Fachfirma zu nehmen bzw. ist die erforderliche Fachkenntnis nachzuweisen. Bei der Bauausführung muss stets eine Anbindung der Gewerbebetriebe gewährleistet werden. Eine Fußgänger-/ Radführung ist immer abzusichern und es ist in einem Plan darzustellen, wie die Fußgänger/ Radfahrer geführt werden. Eine Anwohner-/ Gewerbetreibendeninformation hat im Vorfeld zu erfolgen. Weiterhin ist unbedingt der ÖPNV zu beachten. Hierzu sind während der Planungsphase Absprachen mit der PNVG, Hr. Lipinski, Tel.-Nr. 03461 2899425 und	24 25 26 27 28	Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 2/7 „An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung 3. Entwurf 7/2022 Lfd. Nr. der Versandliste 6 Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐ Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒ Vorschlag für die Beschlussfassung: zu 24) Da der Planung seitens des SG Abfall und Bodenschutz zugestimmt wird, ist eine Abwägungsentscheidung nicht erforderlich. zu 25) Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen. Bezüglich der genannten Stellungnahme vom 26.08.2020 wird auf die folgenden Abwägungsbögen verwiesen. Die gebündelte Stellungnahme vom 20.07.2021 enthält keine Stellungnahme des SG Verkehr. zu 26) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Sie werden in der Ausführungsplanung zum Radweg, unter Einhaltung der Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, berücksichtigt und eingearbeitet. zu 27) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Bauausführung und sind dabei zu beachten. Auf die Planinhalte des Bebauungsplans ergeben sich keine Auswirkungen. zu 28) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen bauvorbereitende Maßnahmen für den Bau des Radwegs. Für die Planinhalte des Bebauungsplans sind sie nicht relevant.
---	---	--

der OBS, Herr Austel, Tel.-Nr. 03494 3669710 zu führen. Die Kosten für evtl. Bushaltestellenverlegungen sind zu übernehmen. Mögliche Busumleitungsstrecken sind zu ertüchtigen und während der Bauzeit zu unterhalten.

Verkehrsraumeinschränkungen sowie Baustellenausfahrten im Bereich der Landesstraße inkl. der sich daneben befindenden Anlagen wie Gehwege/ Seitenbereiche sind gemäß § 45 Absatz 6 Straßenverkehrsordnung rechtzeitig (**mindestens 14 Tage** vor Baubeginn) beim Straßenverkehrsamt zu beantragen. Ein Abstimmungsvermerk des jeweiligen Baulastträgers (SM Diemitz, Hr. Witte, Tel.-Nr. 0345 52399912) muss Bestandteil der Antragstellung sein.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Kleinert
Dezernentin III/ Amtsleiterin

28

29

Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 2/7

„An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung

3. Entwurf 7/2022

Lfd. Nr. der Versandliste

6

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

☐

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
(Behördenbeteiligung)

☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 29) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Bauausführung und sind dabei zu beachten. Auf die Planinhalte des Bebauungsplans ergeben sich keine Auswirkungen.

Auszug aus der Stellungnahme des Saalekreises vom 26.08.2020	Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 2/7 „An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung Entwurf 3/2020 Lfd. Nr. der Versandliste 11 Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐ Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒
Hinweise: Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) sind Sie verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde Ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA. Der Sachliche Teilplan „Zentrale Orte , Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel2 für die Planungsregion Halle wurde am 28.03.2020 rechtskräftig. Die Aussagen unter Punkt 4, Seite 11, sind zu aktualisieren. <u>Städtebau:</u> Die Änderung des rechtskräftigen B-Plans Nr. 1 „Gewerbegebiet Döllnitz“ ist zu begrüßen, da der jahrelange Leerstand des Gewerbegebietes durch Ansiedlung von Gewerbebetrieben beendet werden kann. Allerdings ist die „Umbenennung“ in B-Plan Nr. 2/7 „An der Elsterbrücke L 183“ im Textteil S.5 nicht begründet. Durch die durchgehende Ausweisung als eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe) werden die Konflikte zwischen vorhandener Wohnbebauung und neu anzusiedelndem nichtstörenden Gewerbe minimiert. Die allgemeine Zulässigkeit von Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke ist für die Verbesserung der sozialen Infrastruktur der Gemeinde Schkopau unzweifelhaft von Vorteil. Durch die Herausnahme des Hochwasserschutzdeiches aus dem Geltungsbereich wird der notwendige Abstand zu den Bauflächen gewahrt. Sehr zu begrüßen ist die Ausweitung des Geltungsbereichs auf die L 183 für die Herstellung des Radweges bis Burgliebenau. Allerdings ist nicht erkennbar auf welcher Seite der Straße dieser Radweg realisiert werden soll. Eine Querschnittsdarstellung oder zumindest verbale Beschreibung ist deshalb zu empfehlen. Weitere Hinweise ergehen nicht. 02. SG Denkmalschutz: Die denkmalpflegerischen Belange wurden unter Punkt 7.5.5 berücksichtigt. 03. SG Naturschutz/ Wald- und Forstschutz: Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ergeht folgende Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf: Die laut des beigefügten Lageplanes einzubeziehenden Flächen sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes- „Elster-Luppe-Aue“ (LSG). Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem LSG nach Maßgabe der Verordnung alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Die Aufstellung des B-Plans ist erforderlich, um unerwünschte städtebauliche	3 4 5 6 7 8 9 10 Vorschlag für die Beschlussfassung: zu 3) Der Hinweis wurde beachtet. Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr wurde um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Diese liegt mit Datum vom 29.07.2020 vor. zu 4) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Pkt. 4 der Begründung wurde fortgeschrieben. zu 5) Da die Planung seitens des SG Städtebau mitgetragen wird, ist eine Abwägungsentscheidung nicht erforderlich. zu 6) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Ausführungen zur Umbenennung wurden unter Pkt. 2 der Begründung ergänzt. zu 7) Da die Planinhalte seitens des SG Städtebau befürwortet werden, ist eine Abwägungsentscheidung nicht erforderlich. zu 8) Der Hinweis wurde beachtet. Die Beschriftung der L 183 wird in der Planzeichnung ergänzt. zu 9) Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen. zu 10) Der Hinweis wurde berücksichtigt. In der Planzeichnung wird die Fläche des Radweges weiterhin nur noch als Vorbehaltsfläche für einen Radweg dargestellt. Weiterführende, rechtsverbindliche Regelungen, die in das LSG eingreifen könnten, bestehen damit nicht mehr.

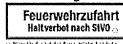
Laut dem vorliegenden Umweltbericht ist ein Vorkommen der <u>Feldlerche</u> im B-Plangebiet nicht auszuschließen. Im Umfeld sind keine Flächen vorhanden, welche die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzung- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Zur Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG in Bezug auf die Feldlerche ist die Schaffung von Ersatzhabitaten erforderlich. In dem Waldbestand östlich des Radweges ist ein Rotmilanhorst kartiert. Dieser ist im Hinblick auf § 28 NatSchG LSA im Umweltbericht zu berücksichtigen. Nach Überarbeitung des vorliegenden Entwurfs entsprechend der vorgebrachten Hinweise wird um Wiedervorlage gebeten. <u>Untere Forstbehörde:</u> Auf den Flurstücken 79/7 und 82/3 in der Gemarkung Lochau, Flur 4 befindet sich Wald gemäß § 2 Abs. 1 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG). Die vorhandene Waldfläche ist gemäß § 5 LWaldG im Rahmen seiner Zweckbestimmung nach anerkannten forstlichen Grundsätzen ordnungsgemäß, insbesondere nachhaltig, pfleglich und sachkundig zu bewirtschaften. Wird der Wald durch eine Baumaßnahme beseitigt, kommt es zu einer Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart nach § 8 LWaldG. Wald darf nur mit Genehmigung der unteren Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (§8 (1) LWaldG). Die Genehmigung soll zum vollen oder teilweisen Ausgleich nachteiliger Wirkungen der Umwandlung in eine andere Nutzungsart auf die Schutz- und Erholungsfunktion mit Nebenbestimmungen versehen werden. In Betracht kommen insbesondere Ersatzaufforstungen. Untere Forstbehörden sind lt. § 32 LWaldG die Landkreise und kreisfreien Städte. Bei Inanspruchnahme von Waldflächen wird grundsätzlich ein Ersatz in einem Verhältnis von 1:1 gefordert (Waldflächenersatz). Die Kompensation verlorengegangener Waldfunktionen richtet sich grundsätzlich nach der Anzahl der Waldfunktionen (Waldfunktionenausgleich). Die Kompensation einer Waldfunktion erfolgt in einem Flächenverhältnis von 1:1. Bei Kompensation von zwei und mehr Waldfunktionen ist ein Flächenverhältnis von 1:2 anzulegen. Diesbezüglich wäre aus der Summierung von Waldflächenersatz und Waldfunktionenausgleich ein Ersatz- und Ausgleichsverhältnis von maximal 1:3 möglich. 04. SG Gewässerschutz: Aus Sicht der Wasserbehörde wird der vorliegende Planentwurf <u>nicht befürwortet</u>. Folgende Konfliktpunkte werden gesehen: 1. Auch wenn das Plangebiet selbst durch den vorhandenen Hochwasserschutzdeich nicht als Überschwemmungsgebiet eingestuft ist und die Verbote und Einschränkungen gemäß WHG nicht gelten, kann eine nachteilige Beeinflussung der Flächen bei Hochwasserereignissen nicht ausgeschlossen werden. Aus Sicht der Wasserbehörde sollten die Flächen als Retentionsflächen erhalten bleiben und die vorhandene Bebauung nicht erweitert werden. 2. Die schadlose Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswasser ist entsprechend den Ausführungen in der Begründung (S.24 bis 26) nicht hinreichend gesichert. Für eine geplante weitestgehende Versickerung sind die Festlegungen zu konkretisieren (über gemeinsame Anlagen, grundstücksbezogen). Ggf. sind Flächen für die Versickerungsanlagen festzuschreiben. Da der Bebauungsplan die gewerbliche Nutzung der Flächen zum Ziel hat, kann zudem die Erlaubnisfähigkeit	15 16 17 18 19 20	Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 2/7 „An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung Entwurf 3/2020 Lfd. Nr. der Versandliste 11 Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐ Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒ Vorschlag für die Beschlussfassung: zu 15) Der Hinweis wurde nicht berücksichtigt. Die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung (Pkt. 12.2.2) wurden ergänzt. Darüber hinaus werden die Festsetzungen 4.1 und 4.2 um die den Mahdzeitpunkt und die Inanspruchnahme der Ackerfläche ergänzt. Der räumliche Zusammenhang besteht z.B. auf den nordwestlich gelegenen Ackerflächen. zu 16) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. In der Planzeichnung wird die Fläche des Radweges weiterhin nur noch als Vorbehaltsfläche für einen Radweg dargestellt. Die Belange des Rotmilanhorsts sind somit im separat geführten Plangenehmigungsverfahren zum Radweg beachtlich. zu 17) Der Hinweis wird berücksichtigt. Der überarbeitete Entwurf (hier 2. Entwurf) wird der UNB im Rahmen der erneuten Beteiligung übergeben. zu 18) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. In der Planzeichnung wird die Fläche des Radweges weiterhin nur noch als Vorbehaltsfläche für einen Radweg dargestellt. Die Belange der Waldumwandlung sind somit im separat geführten Plangenehmigungsverfahren zum Radweg beachtlich. zu 19) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. An der Planung wird festgehalten, da die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde durch die Lage großer Teile des Gemeindegebietes innerhalb der Überschwemmungsgebiete der Saale, der Weißen Elster und der Laucha sowie innerhalb der Landschaftsschutzgebiete „Saale“ und „Lauchagrund“ sowie verschiedene weitere Restriktionen (z. B. Nutzungsbeschränkungen durch den Flughafen) stark eingeschränkt sind und die Fläche durch ihre Lage zu den Ortslagen Döllnitz und Lochau für eine weitere Bebauung prädestiniert ist. zu 20) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach dem derzeitigen Stand zum Baugrundgutachten ist eine vollständige Versickerung möglich. Die Anpassung der Begründung erfolgt mit Vorlage des Gutachtens.
--	---	---

Im Rahmen der Planung und Realisierung der Erschließungsmaßnahmen ist darauf zu achten, dass ausreichend bemessene Zufahrts- und Wendemöglichkeiten für Entsorgungsfahrzeuge geschaffen werden. Ansonsten besteht gemäß § 5 Abs. 6 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Saalekreis (Abfallentsorgungssatzung – AbfS) keine Verpflichtung des Landkreises, Abfälle einzusammeln und zu befördern. In diesem Fall müssen Anschlusspflichtige oder Nutzungsberechtigte die Behälter bzw. Abfälle zu einem geeigneten Bereitstellungsort bringen.

07. SG Verkehr:

Aus Sicht der unteren Verkehrsbehörde müssen folgende Punkte bei der weiteren Planung berücksichtigt werden:

- Die Richtlinien für Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) sind einzuhalten.
- Bei der Anlage von Schleppkurven im Objekt ist grundsätzlich der Flächenbedarf für einen Wendekreis für ein 3-achsiges Müllfahrzeug zu veranschlagen (10,25 m lt. RAST 06, Pkt. 6.1.2.2 Bild 58). An den Außenseiten von Wendeanlagen sollen Freihaltezonen von 1,00 m Breite für Fahrzeugüberhänge vorgesehen werden. Über die Abmaße der im Brandfall möglicherweise eingesetzten Fahrzeuge durch die Feuerwehr ist sich zu informieren und ggf. der Wendekreis entsprechend zu vergrößern. Die Zufahrt zu Gebäuden sowie die Aufstell- und Bewegungsflächen für Löschfahrzeuge müssen gewährleistet sein. Gegebenenfalls sind die notwendigen Flächen zu markieren und zu beschildern (z.B. absolutes Haltverbot



Feuerwehruzufahrt
Haltverbot nach StVO

- Im Zweifelsfalle sind die nach § 32d StVZO angegebenen Radien anzunehmen (siehe auch RAST 06, Pkt. 6.1.2.2 Bild 60/61) und der Wendekreis dementsprechend anzulegen.
- Die Anbindungen der Zufahrtsstraßen an die L 170 sind so zu gestalten, dass ausfahrende Fahrzeuge mit einem Abstand von 3 m von dem Geh- und Radweg ohne Sichtbehinderungen alle Verkehrsbewegungen in einer Entfernung von ca. 70 m auf der Landstraße wahrnehmen können. Dies bezieht sich auch auf die Nutzer der angrenzenden Geh- und Radweganlage.
- Die Fahrbahnbreiten für einstreifige und zweistreifige Richtungsfahrbahnen sind entsprechend der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RAST 06 Nr. 6.1.1) zu beachten. Die geforderten Gehwegbreiten entsprechend der Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen (EFA 2002) und der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) sind einzuhalten. Abweichungen sind zu begründen, was bei fehlenden Zwangspunkten in einem B-Plan-Gebiet so gut wie unmöglich ist. Aus diesem Grund sind aus Verkehrssicherheitsgründen die Regelbreiten als verbindlich zu betrachten. Sollten diese nicht eingehalten werden, kann die örtliche Verkehrsbehörde die Verkehrsfreigabe verweigern.
- Die Errichtung eines Radweges für die innere Erschließung halte ich auf Grund des zu erwartenden geringen Kraftverkehrs als nicht notwendig (siehe Nr. 7.3). Entsprechend der Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu § 2 Absatz 4 Satz 3 und Satz 4 Nr. II (Randnummer 33 ff.) ist die Freigabe linker Radwege (Radverkehr in Gegenrichtung) innerhalb geschlossener Ortschaften mit besonderen Gefahren verbunden und soll deshalb grundsätzlich nicht angeordnet werden.
- Die Beschilderung ist gemäß der StVO und ihren Verwaltungsvorschriften sowie der HAV auszuführen. Die Markierung hat laut Richtlinien für Markierungen von Straßen (RMS) und den geforderten verkehrstechnischen Bedingungen der RMS,

29

30

31

32

Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 2/7

„An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung

Entwurf 3/2020

Lfd. Nr. der Versandliste

11

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)



Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
(Behördenbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 29) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Objektplanung für Erschließungsanlagen bzw. die Bauausführung und sind dabei zu beachten. Auf die Planinhalte des Bebauungsplans ergeben sich keine Auswirkungen.

zu 30) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Objektplanung für Erschließungsanlagen und sind dabei zu beachten. Auf die Planinhalte des Bebauungsplans ergeben sich keine Auswirkungen.

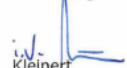
zu 31) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Es besteht die Möglichkeit hinter den Festsetzungen des Bebauungsplans zurückzubleiben, d. h. dass die Stichstraße nicht zwingend in der festgesetzten Breite ausgebaut werden müssen und demzufolge auch nicht zwingend ein separater Radweg gebaut werden muss.

insbesondere der Eigenschaften für die Markierung zu entsprechen. Die genaue Ausführung der Markierung ist örtlich festzulegen. • Regelungen mittels Verkehrszeichen entsprechend des Verkehrszeichenkataloges sind durch die örtliche Verkehrsbehörde, hier die Gemeinde Schkopau (Herr Schmidt, Tel.-Nr. 03461/7303410), anzuordnen. Ein Verkehrszeichenplan muss der Antragsstellung beigelegt sein. • Verkehrsraumeinschränkungen im Bereich der kommunalen Straßen müssen gemäß § 45 Absatz 6 Straßenverkehrsordnung rechtzeitig (mindestens 14 Tage vor Baubeginn) bei der örtlichen Verkehrsbehörde beantragt werden. • Verkehrsraumeinschränkungen bzw. Baustellenausfahrten im Bereich der L 170 sind gemäß § 45 Absatz 6 Straßenverkehrsordnung rechtzeitig (mindestens 14 Tage vor Baubeginn) beim Straßenverkehrsamt zu beantragen. Ein Abstimmungsvermerk des jeweiligen Baulastträgers (hier: LSBB) muss Bestandteil der Antragstellung sein. Für die Sicherung wird eine zertifizierte Fachfirma empfohlen.	32	Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 2/7 „An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung Entwurf 3/2020 Lfd. Nr. der Versandliste 11 Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐ Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒
08. SG Brandschutz: Seitens des SG Brandschutzes bestehen keine weiteren Forderungen zum vorliegenden Entwurf. 09. SG Katastrophenschutz/ Rettungsdienst: Seitens des Sachgebietes Katastrophenschutz und Rettungsdienst liegen folgende Hinweise und Forderungen vor: 1. Entsprechend § 8 der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM- GAVO) vom 20. April 2015 (GVBl. LSA, Nr. 8/2015) ist der Landkreis Saalekreis als Sicherheitsbehörde für die Abwehr der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahr zuständig. 2. Die Flächen für das o.a. Projekt sind teilweise mit einer Kampfmittelbelastung (ehemaliges Bombenabwurfgebiet) belegt. Dies betrifft vor allem die Flächen der Gemarkung Burgliebenau zu 100 % und die Flächen der Gemarkungen Lochau und Döllnitz zu 50 %. Bei den Kampfmittelbelastungen kann bei den einzelnen Flurstücken, auf Anfrage, die Belastung bzw. Teilbelastung konkretisiert werden. Die Kampfmittelbelastung stellt gemäß § 3 Nummer 3 f des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 20. Mai 2014 eine abstrakte Gefahr dar. 3. Im Zuge der allgemeinen Gefahrenabwehr nach § 13 SOG LSA müssen die betreffenden Flächen vor Beginn der erdengreifenden Bautätigkeiten auf das Vorhandensein von Kampfmittel überprüft werden, um eine Gefahr für Leib oder Leben gemäß § 3 Nummer 3 d SOG LSA auszuschließen. Die Art des Verfahrens zur Herstellung der Kampfmittelfreiheit kann auch z.B. baubegleitend erfolgen. 4. Aufgrund der Größe des Vorhabens ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt personell und technisch nicht in der Lage den Auftrag zur Überprüfung der betroffenen Flächen des B-Plan-Gebietes zu übernehmen. Sollte durch die Gemeinde Schkopau keine Kampfmittelfreiheit hergestellt werden, ist zwingend der Hinweis der Kampfmittelbelastung in den B-Plan mit aufzunehmen. 5. Als Antragsteller werden Sie aufgefordert für die Überprüfung der Flächen eine	33 34	Vorschlag für die Beschlussfassung: zu 32) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Objektplanung für Erschließungsanlagen bzw. die Bauausführung und sind dabei zu beachten. Auf die Planinhalte des Bebauungsplans ergeben sich keine Auswirkungen. zu 33) Da seitens des SG Katastrophenschutz und Rettungsdienst keine Hinweise gegeben werden, ist eine Abwägungsentscheidung nicht erforderlich. zu 34) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Entsprechende Ausführungen wurden unter Pkt. 7.5.8 der Begründung ergänzt. Ebenso wurde ein Hinweis auf der Planzeichnung angebracht.
	35 36	zu 35) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Entsprechende Ausführungen wurden unter Pkt. 7.5.8 der Begründung ergänzt. Ebenso wurde ein Hinweis auf der Planzeichnung angebracht. zu 36) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Umsetzung der Planung und sind dabei zu beachten. Auf die Planinhalte des Bebauungsplans ergeben sich keine Auswirkungen.

private Kampfmittelräumfirma zu beauftragen.
Die Kosten der privaten Kampfmittelräumfirma hat der Antragsteller zu tragen.

6. Der Nachweis über die kampfmittelfreie Baufläche ist der Sicherheitsbehörde vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Kleinert
Amtsleiterin

36

Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 2/7

„An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung

Entwurf 3/2020

Lfd. Nr. der Versandliste

11

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

☐

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
(Behördenbeteiligung)

☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Landkreis Saalekreis

Der Landrat



Landkreis Saalekreis – Postfach 14 54 – 06204 Merseburg

StadtLandGrün
Frau Astrid Friedewald
Händlerstraße 8
06114 Halle

Amt für Bauordnung und Denkmalschutz
SG Städtebau und Raumordnung
Gebäude Merseburg, Domplatz 9, ZG 005

Bearbeiter Birgit Pätz
Telefon 03461 40-2464
Fax 03461 40-1480
E-Mail birgit.paetz@saalekreis.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
23.05.2023

Unser Zeichen
612600-22264

Datum
06.06.2023

Bebauungsplan Nr. 2/7 „An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung, Gemeinde Schkopau, im OT Döllnitz

3.Entwurf mit Planungsstand vom 23. Mai 2023

Sehr geehrte Frau Friedewald,

mit Schreiben vom 23. Mai 2023 baten Sie um eine erneute Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde zu o.g. Bebauungsplan:

Mit der Fortschreibung 05-2023 wird den differenzierten Belangen der Niederschlagsentwässerung (Nord- bzw. Südtell (Radweg) Rechnung getragen. Der Ergänzung wird seitens der Unteren Wasserbehörde zugestimmt, dies schließt Ausführungen zum geplanten Radweg ein.

Zum Kap. 8.1.2 Entwässerung wird noch folgende Ergänzung empfohlen:
Bezüglich der ungünstigen bodenphysikalischen Eigenschaften sind im Rahmen von konkreten Planungen zur Grundstücksentwässerung technische Möglichkeiten für eine Verbesserung der Versickerungseigenschaften oder Kapazitäten zur Rückhaltung zu schaffen. Der Eigenverbrauch des Niederschlagswassers ist prüfen und nach Möglichkeit umzusetzen.

Die im Weiteren genannten Punkte (außer zum Niederschlagswasser) und nachfolgend nochmal übernommen Bestandteile der Stellungnahme behalten auch weiter ihre Gültigkeit.

Vorab ist festzustellen, dass der in Anlage 2 zum straßenbegleitenden Radweg an der L 183 gegenständige Fachbeitrag WRRL sehr generell und überschlägig aufgestellt wurde. Er entspricht nicht den Mindestanforderungen. Die Ausführungen sind überwiegend allgemeiner Natur ohne konkrete Aussagen zum maßgeblich zu bewertenden Gewässerzustand sowie den Einfluss des Vorhabens. Auch wurden die für das Vorhaben maßgeblichen Oberflächenwasser- bzw. Grundwasserkörpers nicht einmal benannt. Der Bezug zum Vorhaben wurde versucht, in den Tabellen 1 und 2 herzustellen, da jedoch

Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 2/7

„An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung

3. Entwurf 5/2023

Lfd. Nr. der Versandliste

6b

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)



Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
(Behördenbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Da die untere Wasserbehörde der geänderten Planung zustimmt, ist **keine Abwägungsentscheidung erforderlich**.

zu 2) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Die Ergänzung in Kap. 8.1.2 wurde vorgenommen.

zu 3) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen den Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der im Rahmen des Vorentwurfs zum Radweg erarbeitet wurde. Seine Zurückweisung durch die Untere Wasserbehörde hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.

keinerlei Betroffenheit diagnostiziert wurde, war gemäß Gutachter keine weitere Betrachtung notwendig. Diese Auffassung wird seitens der Unteren Wasserbehörde nicht bestätigt. Somit wird der Fachbeitrag WRRL zurückgewiesen. Innerhalb des innerörtlichen Abschnittes (Burgliebenau) unterquert das Gewässer „Alte Weiße Elster“ die L 183 mittels eines Durchlasses DN 1700 aus Beton. Der Durchlass wird beidseitig von Stirnwänden begrenzt. Die westliche Stirnwand soll durch den neu geplanten Geh-Radweg überbaut werden. Dementsprechend muss der Durchlass verlängert werden. Bei dem Durchlass der L 183 / „Alte Weiße Elster“ handelt es sich um eine Anlage in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (§ 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)). Die Herstellung und die wesentliche Änderung von Anlagen nach WHG, auch von Aufschüttungen oder Abgrabungen in und an oberirdischen Gewässern, bedürfen der Genehmigung der Wasserbehörde (§ 49 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA)). Damit bedarf die Verlängerung des Durchlasses für die Querung des Gewässers „Alte Weiße Elster“ der wasserrechtlichen Genehmigung. Da für den bestehenden Durchlass wahrscheinlich keine wasserrechtliche Genehmigung vorliegt, ist der Durchlass gesamtheitlich zu betrachten. Insoweit die Entwässerung des straßenbegleitenden Radweges an der L 183 auch dem Träger der öffentlichen Verkehrsanlage der L 183 obliegt, kann das Niederschlagswasser von selbigen Träger beseitigt werden (§ 79b Abs. 2 WG LSA). Eine gemeinsame Entwässerung unterschiedlicher Träger setzt entsprechende privatrechtliche Vereinbarungen oder eine öffentliche Entwässerung voraus. Die Ableitung über die öffentliche Entwässerung ist mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen abzustimmen. Speziell die Entwässerungsabschnitte innerhalb der Ortslage Burgliebenau sind diesbezüglich zu bewerten. Insoweit eine Anbindung der Entwässerung / Ableitung (Gewässerbenutzung) in das Gewässer „Alte Weiße Elster“ erforderlich wird, ist gemäß B-Planvorgaben die Einleitung von dem jeweiligen Grundstückseigentümer zu beantragen (Kap. 8.2, Seite 30 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 2/7). Entsprechend § 79b WG LSA steht selbiges der Gemeinde / Abwasserbeseitigungspflichtige sowie den Trägern der öffentlichen Verkehrsanlagen zu. Insoweit bedarf es bei der Gewässerbenutzung aus Entwässerungsanlagen der gesonderten Antragstellung bei der Unteren Wasserbehörde. Bei Eingriffen oder Abgrabungen innerhalb der Auelehmdeckschichten ist zu berücksichtigen, dass damit ein beschleunigter Zugang für aufsteigendes Grund- und Druckwasser im Hochwasserfall einhergehen kann. Diesbezüglich wird in der Begründung zum B-Planverfahren wie folgt abgestellt: „Bei Hochwasserereignissen der angrenzenden Weißen Elster ist das Plangebiet durch bindige Auelehmdeckschichten gegen den Aufstieg von Qualmwasser relativ geschützt.“ (Kap. 12.2.5, Seite 41). Insoweit ergeben sich mit dem Aufbau von Rigolen zur Entwässerung bzw. sonstigen baulichen Maßnahmen in der Auelehmdeckschicht bereits Auswirkungen, welche gesondert zu prüfen sind. Diese Ergebnisse sind bei einer möglichen Betroffenheit dann auch im Fachbeitrag WRRL zu bewerten. Das schließt bei einer neuen Gewässerbenutzung (Entwässerung zur „Alten Weißen Elster“) alle anfallenden Wassermengen (nicht nur des Radweges) ein. Da der Radweg unmittelbar südlich des Deiches der Weißen Elster beginnt, wird zur Vollständigkeit darauf verwiesen, dass die Belange zum Schutz der Deiche zu beachten sind.	3 4 5 6 7	Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 2/7 „An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung 3. Entwurf 5/2023 Lfd. Nr. der Versandliste 6b Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐ Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒ Vorschlag für die Beschlussfassung: zu 4) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Umsetzung der Planung für den Radweg und sind dabei zu beachten. Auf die Planinhalte des Bebauungsplans ergeben sich keine Auswirkungen. zu 5) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Entwässerung des straßenbegleitenden Radweges obliegt ebenfalls der Landesstraßenbaubehörde. Die erforderlichen Anträge werden im Rahmen der weiteren Vorbereitung des Baus des Radwegs vorbereitet und gestellt. zu 6) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Sie werden bei der objektkonkreten Planung Berücksichtigung finden. Auf die Planinhalte des Bebauungsplans ergeben sich keine Auswirkungen. zu 7) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Verbote des Wassergesetzes wurden, soweit sie auf Bebauungsplanebene relevant sind, beachtet.
---	--	---

Anlagen der Ver- und Entsorgung, der Be- und Entwässerung sowie Anlagen des Verkehrs dürfen in einer Entfernung bis zu zehn Metern, ausgehend von der jeweiligen wasser- und landseitigen Grenze des Deiches, nicht errichtet oder wesentlich geändert werden; für sonstige Anlagen jeder Art gilt dies in einer Entfernung bis zu 50 Metern und für Anlagen des Bodenabbaus in einer Entfernung bis zu 150 Metern (§ 97 Abs. 2 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt). Über Ausnahmen entscheidet das Landesverwaltungsamt als Obere Wasserbehörde.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Kleinert
Dezernentin III / Amtsleiterin

7

Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 2/7

„An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung

3. Entwurf 5/2023

Lfd. Nr. der Versandliste

6b

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

☐

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
(Behördenbeteiligung)

☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Landkreis Saalekreis

Der Landrat



Landkreis Saalekreis – Postfach 14 54 – 06204 Merseburg

Bürgermeister der Gemeinde Schkopau
Herrn Torsten Ringling
Schulstraße 18
06258 Schkopau

Amt für Bauordnung und Denkmalschutz
SG Städtebau und Raumordnung
Gebäude Merseburg, Domplatz 9, ZG 005

Bearbeiter Birgit Pätz
Telefon 03461 40-2464
Fax 03461 40-1480
E-Mail birgit.paetz@saalekreis.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
612600-23145

Datum
17.07.2023

Bebauungsplan Nr. 2/7 „An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung, Gemeinde Schkopau, im OT Döllnitz

Entwurf mit Planungsstand vom Juni 2023

Sehr geehrte Herr Ringling,

der Landkreis Saalekreis wurde mit Schreiben vom 28.06.2023 um eine erneute Stellungnahme des Umweltamtes zum o.g. Entwurf des Bebauungsplanes gebeten. Die Fachbehörden des Umweltamtes nehmen wie folgt Stellung:

01. SG Gewässerschutz:

Mit Verweis auf die Abwägung zum 3. Entwurf 6/2022 ergeben sich seitens der Unteren Wasserbehörde B-Plan Nr. 2/7 „An der Elsterbrücke L 183“, Schkopau, OT Döllnitz, 2. Änderung, Planungsstand vom Juni 2023 keine Ergänzungen, Anmerkungen oder Hinweise.

02. SG Immissionsschutz:

Um die Auswirkungen durch eine Erweiterung des vorhandenen Gewerbes im B-Plan-Gebiet an der nächstliegenden Wohnbebauung einzuschränken, erfolgt durch die Festsetzung als eingeschränktes Gewerbegebiet der generelle Ausschluss von Nutzungen mit immissionswirksamen lärm- oder geruchsintensiven oder anderweitig störintensiven Tätigkeiten, die in einem Mischgebiet unzulässig wären. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass störende Belästigungen an den nächstgelegenen Wohnbebauungen nicht zu erwarten sind.

Der beabsichtigten 2. Änderung des B-Plans Nr. 2/7 'An der Elsterbrücke L 183' stehen seitens der UIB daher keine immissionsschutzrechtlichen Belange entgegen.

Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 2/7

„An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung

3. Entwurf 6/2023

Lfd. Nr. der Versandliste

6c

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)



Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
(Behördenbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

1

zu 1) Da die untere Wasserbehörde der Planänderung zustimmt, ist **keine Abwägungsentscheidung erforderlich**.

2

zu 2) Die Feststellungen wurden zur Kenntnis genommen.

3

zu 3) Da festgestellt wird, dass der Planänderung seitens der UIB keine immissionsschutzrechtlichen Belange entgegenstehen, ist **keine Abwägungsentscheidung erforderlich**.

Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren für zukünftige Nutzungen wären u. U. noch entsprechende Gutachten zu erstellen oder Nachweise zu führen, die belegen, dass insbesondere die Immissionsrichtwerte für Lärm tatsächlich eingehalten werden. 03. SG Abfall und Bodenschutz: Den vorliegenden Planunterlagen zur 2. Änderung B-Plan Nr. 2/7 „An der Elsterbrücke L183“ kann aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht weiterhin zugestimmt werden. Es ergeben sich keine Anmerkungen zu den aktuellen Planänderungen. 04. SG Naturschutz/ Wald- und Forstaufsicht: <u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Der Satzungsfassung wird seitens der Naturschutzbehörde zugestimmt. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im vorliegenden Entwurf berücksichtigt. Bestandteil der Planung ist ein Umweltbericht mit Eingriffsbewertung und einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Darin sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege erörtert. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs ist nachvollziehbar. Demnach können die mit der Bebauung einhergehenden Eingriffe in die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes kompensiert werden. Bedingung für die Zulassung eines Vorhabens oder Planes ist die Beachtung des besonderen Artenschutzrechtes. Die Vorgaben zum besonderen Artenschutz wurden nach Maßgabe der § 44 BNatSchG hinsichtlich der im Plangebiet nachgewiesenen und zu erwartenden potentiellen Arten geprüft. Es wurden für die betroffenen Artgruppen geeignete Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die nachgewiesenen und potentiell zu erwartenden Arten entwickelt. <u>Untere Forstbehörde:</u> Bei der Planungsumsetzung sind die Anmerkungen der Unteren Forstbehörde aus dem Schreiben des Landkreises vom 17.01.2023, Az.: 612600-22264 zu beachten. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Zutz Amtsleiterin	4 5 6 7 8	Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 2/7 „An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung 3. Entwurf 6/2023 Lfd. Nr. der Versandliste 6c Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐ Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB (Behördenbeteiligung) ☒ Vorschlag für die Beschlussfassung: zu 5) Da das SG Abfall und Bodenschutz der Planänderung zustimmt, ist keine Abwägungsentscheidung erforderlich. zu 6) Da die untere Naturschutzbehörde der Planänderung zustimmt, ist keine Abwägungsentscheidung erforderlich. zu 7) Die Feststellungen wurden zur Kenntnis genommen. zu 8) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Bezüglich der genannten Stellungnahme vom 17.01.2023 wird auf die vorigen Abwägungsbögen verwiesen (lfd. Nr. der Versandliste 6).
--	--	--

ERGEGANGEN AM 02. JAN. 2023

6 (TY.



Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
Betrieb Mitteldeutschland · Waller-Köhn-Straße 2 · 04356 Leipzig

StadtLandGrün
Stadt- und Landschaftsplanung
Frau Friedewald
Händelstraße 8
06114 Halle (Saale)

Planungskoordination – VS13
EA-261-2022
Bearbeiter: Frau Halangk

Telefon: 0341 2222-2112
Telefax: 0341 2222-2304
E-Mail: lmbv.toeb@lmbv.de

Datum: 22. DEZ. 2022

Bergbauliche Stellungnahme zum 3. Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/7 "An der Elsterbrücke L 183", Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz
Hier: erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB; Wiederholung der öffentlichen Auslegung des 3. Entwurfes

Sehr geehrte Frau Friedewald,

nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen zum o. g. Bebauungsplan mit Stand 07/2022 teilen wir Ihnen mit, dass wir mit der Stellungnahme vom 21.08.2020 (EA-128-2020) bereits Auskunft zum Plangebiet gegeben haben. Diese Stellungnahme behält in allen ihren Ausführungspunkten ihre Gültigkeit.

Ergänzend zu dieser Stellungnahme teilen wir Ihnen mit, dass sich im Planbereich wirtschaftliches Eigentum der LMBV befindet. Hierbei handelt es sich um die Flurstücke 745, 116/38 und 116/41 der Gemarkung Döllnitz Flur 3 und dem Flurstück 78/3 der Gemarkung Lochau Flur 4.

Die Flurstücke sind vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes durch den Vorhabenträger käuflich zu erwerben. Alternativ ist vor Umsetzung des Vorhabens eine Vereinbarung mit der LMBV zu schließen.

Bitte beachten Sie, dass Kosten (Planungs-, Erschließungskosten etc.), die im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, nicht von der LMBV getragen werden.

Wir weisen darauf hin, dass die betroffenen LMBV-Flurstücke bereits zu anderem Zweck (Schienenweg, Landwirtschaft) vertraglich gebunden sind. Aussagen zu Mietern, Pächtern oder sonstigen Vertragspartnern sind bei berechtigtem Interesse von der zuständigen Abteilung Flächenmanagement KF 3 zu erfragen.

Für die benannten Flurstücke sind der sogenannte Bergschadensverzicht sowie Duldungsverpflichtungen zur Gunst der LMBV dinglich im Grundbuch gesichert.

Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 2/7

„An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung

3. Entwurf 7/2022

Lfd. Nr. der Versandliste

7

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)



Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
(Behördenbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

1

zu 1) Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen. Bezüglich der genannten Stellungnahme vom 21.08.2020 wird auf die folgenden Abwägungsbögen verwiesen.

2

zu 2) Der Hinweis wurde beachtet. Unter Pkt. 6.1 der Begründung wurde die Aufzählung der Flurstücke im Eigentum der LMBV ergänzt.

3

zu 3) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Vorliegend handelt es sich um eine gemeindliche Planung. Einen Vorhabenträger, der die Planung umsetzt, gibt es aktuell nicht.

4

zu 4) Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen

5

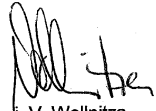
zu 5) Die Informationen wurden zur Kenntnis genommen.

Für das Flurstück 745 liegt der LMBV ein Antrag der MIDEWA GmbH zu einem Neubau der Fernwasserleitung Döllnitz - Meuschau DN 600 aus dem Jahr 2020 vor.

5

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf


i. V. Marquardt
Abteilungsleiter
Planung Sachsen-Anhalt


i. V. Wollnitz
Abteilungsleiter
Projektmanagement

Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 2/7

„An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung

3. Entwurf 7/2022

Lfd. Nr. der Versandliste

7

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

☐

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
(Behördenbeteiligung)

☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

U

EINGEGANGEN AM 24. AUG. 2020

5391 Tr.



Lausitzer und Mitteldeutsche
Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH

Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
Bismarck-Mitteldeutsches - Wasser-Köln-Strasse 2 04350 Leipzig

StadtLandGrün
Stadt- und Landschaftsplanung
Frau Astrid Friedewald
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

Planungskoordination – VS13
EA-128-2020
Bearbeiter: Herr Popov

Telefon: 0341 2222-2089
Telefax: 0341 2222-2304
E-Mail: lmbv.toeb@lmbv.de

Datum: 21. AUG. 2020

Bergbauliche Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 2/7 "An der Elsterbrücke L183", 2. Änderung, Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz
Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB

Sehr geehrte Frau Friedewald,

nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen in den zuständigen Fachabteilungen sollte die nordwestliche Grenze des Bebauungsplanes auf die Unterkante des Bahndammes gelegt werden (vgl. Anlage). Wenn Sie diese Grenzharmonisierung vornehmen, beschränken sich unsere Hinweise auf folgende Punkte:

- Der Bebauungsplan tangiert die Abschlussbetriebsplangrenze des Tagebaurestlochs Lochau Westschlauch im Bereich der Bahnanlagen (Gleisstrasse zwischen KW Buna und Kippstelle Tagebaurestloch Lochau Westschlauch der MUEG). Dies betrifft den Bahndamm / Bahndammböschung außerhalb der Gleisanlage. Es wird eine Prüfung empfohlen, ob eine soweit heranreichende Nutzung vom Bahnbetreiber MUEG toleriert werden kann. Durch den Antragsteller ist die MUEG zu beteiligen.
- Zwecks jährlicher Ergänzung des noch unter Bergaufsicht stehenden Geländes bitten wir um die Bereitstellung von Bestandsunterlagen nach Realisierung der Baumaßnahme. Bitte veranlassen Sie, dass uns die entsprechenden Vermessungsunterlagen in digitaler und analoger Form kostenfrei übergeben werden.
- Des Weiteren ist der im betrachteten Bereich vorhandene Höhenfestpunkt Nr. 834010 zwingend zu schützen und zu erhalten (siehe Anlage 1). Bei Beschädigung bzw. Vernichtung sind durch den Verursacher die Kosten für Ersatzvermarkung und Einmessung zu tragen. Die Anlagen sollten vorher wirksam gesichert werden, um eine Zerstörung zu vermeiden bzw. als mögliche Gefahrenquelle zu gelten.
- Das Plangebiet befindet sich im Bereich der bergbaulich beeinflussten Grundwasserseenkung des Tagebaugbietes Merseburg-Ost und unterlag im Zusam-

1

2

3

4

Sitz der Gesellschaft
Krippendamm 1, 01959 Senftenberg
www.lmbv.de
HRB 7719 GB, Amtsgericht Cottbus

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Dr. Ulrich Tiedemann

Sprecher der Geschäftsführung
Bernd Salchow
Rechtsanwalt Geschäftsführer
Dr. Hans-Dieter Meyer

Bankverbindung: Commerzbank AG
BIC: COBA33HAN
IBAN: DE44 2512 0510 0007 4037 2402 00
USt-Nr.: DE 18666 1212

Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 2/7

„An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung

Entwurf 3/2020

Lfd. Nr. der Versandliste

13

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)



Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Die Hinweise werden berücksichtigt. Laut übergebener Karte überlagern sich die Abschlussbetriebsplangrenze und der Geltungsbereich des Bebauungsplans nur geringfügig. Die Planung wird so angepasst, dass die Gewerbegebietsfestsetzung erst außerhalb der Bahnböschung beginnt. Die Bahnböschung wird als Grünfläche festgesetzt. Die Belange des Bahnbetreibers sind dann nicht betroffen.

zu 2) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Sofern der Gemeinde nach Umsetzung der Planung Bestandsunterlagen vorliegen, werden diese – sofern der jeweilige Bauherr zustimmt – übergeben.

zu 3) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Auf den Höhenfestpunkt wird unter den Hinweisen auf der Planzeichnung und unter 7.5.3 der Begründung eingegangen.

zu 4) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Pkt. 7.5.3 der Begründung und der zugehörige Hinweis auf der Planzeichnung wurden aktualisiert.

menhang mit der Außerbetriebnahme der bergbaulichen Entwässerung sowie der Flutung der Restlöcher dem Grundwasserwideranstieg
Der Grundwasserwideranstieg ist abgeschlossen. Die derzeitigen Grundwasserstände bewegen sich bereits im natürlichen, klimatisch bedingten Grundwasserschwankungsbereich.

- Es hat sich, basierend auf dem derzeitigen Kenntnis- und Arbeitsstand des hydrogeologischen Modells, für den mittleren stationären Strömungszustand im Hauptgrundwasserleiter ein flurferner Grundwasserstand > 2 m unter Geländeoberkante (GOK) eingestellt.
Es ist zu beachten, dass bei Hochwasserführung der weißen Elster der Grundwasserflurabstand zwischen 2 und 3 m unter GOK auftreten kann.
Es sind keine Grundwassermessstellen der LMBV vorhanden bzw. geplant.

- Es sind keine registrierten Altlastenverdachtsflächen der LMBV vorhanden. Es ist jedoch bekannt, dass eine Altlastverdachtsfläche im Kataster der Umweltbehörde erfasst ist. Es handelt sich dabei um die Altablagerung AKZ 221 wilde Kippe, Bontenteile mit den Mittelpunktkoordinaten HW: 5695403; RW: 4503293, angrenzend an die Straße. Wir empfehlen, wegen der Altlastenverdachtsfläche das Umweltamt Saalekreis zu befragen.

- Es sind keine betriebsnotwendigen Medien und Anlagen (elektrotechnisch, Trink- und Abwasser) in Rechtsträgerschaft der LMBV vorhanden. Informationen zu Anlagen öffentlich-rechtlicher Versorgungsunternehmen sind gesondert abzufordern.

In der beigelegten thematischen Karte sind die uns bekannten bergbaulichen Gegebenheiten im Bereich des Vorhabens dargestellt. Die Vollständigkeit dieser Angaben kann nicht garantiert werden.

Unter Beachtung unserer Hinweise bestehen seitens der LMBV keine Einwände zu dem Bebauungsplan Nr. 2/7 "An der Elsterbrücke L183" in der Gemeinde Schkopau.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf


ppa. Uhlig

Bereichsleiterin
Sanierungsbereich Mitteldeutschland


i. V. Marquardt

Abteilungsleiter
Planung Sachsen-Anhalt

Anlage: Karte

4

5

6

7

8

Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 2/7

„An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung

Entwurf 3/2020

Lfd. Nr. der Versandliste

13

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)



Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 5) Die Information wurde zur Kenntnis genommen. Der Saalekreis wurde ebenfalls im Rahmen der Behördenbeteiligung angeschrieben. Mit Schreiben vom 26.08.2020 (unter laufender Nr. 11 der Versandliste zu Nr. 27) wurde vermerkt, dass keine Altlastenverdachtsflächen registriert sind.

zu 6) Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen.

zu 7) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Der Karte wurden die für die Planung notwendigen Informationen entnommen.

zu 8) Da seitens der LMBV keine Einwände gegen die Planung bestehen, bedarf es keiner Abwägungsentscheidung.

Von: marek.irmer@planungsregion-halle.de
An: info@slg-stadtplanung.de
Betreff: Schkopau, BP 2/7, hier: Bestätigung Stellungnahme der RPG Halle
Datum: Montag, 28. November 2022 13:47:57
Anlagen: [Stellungnahme.pdf](#)

Sehr geehrte Frau Friedewald,

bezüglich der zu wiederholenden Beteiligung bestätigen wir unsere Stellungnahme vom 07.10.2022.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Marek Irmer

Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Geschäftsstelle

Willy-Brandt-Straße 87

06110 Halle (Saale)

E-Mail (Organisation): info@planungsregion-halle.de

E-Mail (persönlich): marek.irmer@planungsregion-halle.de

Telefon: 0345.1226.8224

Mobil: 0151.4204.7695

Fax: 0345.1226.8223

Internet: www.planungsregion-halle.de

Von: marek.irmer@planungsregion-halle.de <marek.irmer@planungsregion-halle.de>

Gesendet: Freitag, 7. Oktober 2022 10:06

An: 'info@slg-stadtplanung.de' <info@slg-stadtplanung.de>

Betreff: Schkopau, BP 2/7, hier: Stellungnahme der RPG Halle

Sehr geehrte Frau Friedewald,

anbei unsere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Marek Irmer

Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Geschäftsstelle

Willy-Brandt-Straße 87

06110 Halle (Saale)

E-Mail (Organisation): info@planungsregion-halle.de

E-Mail (persönlich): marek.irmer@planungsregion-halle.de

Telefon: 0345.1226.8224

Mobil: 0151.4204.7695

Fax: 0345.1226.8223

Internet: www.planungsregion-halle.de

Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 2/7

„An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung

3. Entwurf 7/2022

Lfd. Nr. der Versandliste

8

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)



Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
(Behördenbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

Da die Regionale Planungsgemeinschaft ihre Stellungnahme vom 07.10.2022 bestätigt, wird auf die folgenden Abwägungsbögen verwiesen.

**Regionale Planungsgemeinschaft Halle
Der Vorsitzende**



Regionale Planungsgemeinschaft Halle
Willy-Brandt-Straße 87, 06110 Halle (Saale)

StadtLandGrün
Stadt- und Landschaftsplanung
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

**Geschäftsstelle der Regionalen
Planungsgemeinschaft Halle**

Willy-Brandt-Straße 87
06110 Halle (Saale)

Tel.: +49 151 42047695
Fax: +49 345 12268223
e-mail: mark.irmr@planung-region-halle.de
Internet: www.planungsregion-halle.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
SLG-afw
27.09.2022

Mein Zeichen
rpgH-
2022-00562

Bearbeitet von
Herr
Irmr

Halle,
07.10.2022

**Bebauungsplan Nr. 2/7 „An der Elsterbrücke L 183“ (2. Änderung)
Gemeinde Schkopau
- Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB -**

hier: Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Halle
Bezug: Stellungnahmen der RPG Halle vom 03.08.2020 und 30.06.2021

Sehr geehrte Frau Friedewald,

mit Schreiben vom 27.09.2022 haben Sie die RPG Halle um Stellungnahme zu o. g. Bebauungsplan gebeten. Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit.

I Rechtsgrundlagen

Entsprechend § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA 2015, S. 170) nimmt die RPG Halle für ihre Mitglieder Burgenlandkreis, Saalekreis, Stadt Halle, sowie dem Landkreis Mansfeld-Südharz mit Lutherstadt Eisleben, Stadt Arnstein, Gerbstedt, Hettstedt und Mansfeld, Gemeinde Segebiet Mansfelder Land und Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra) die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

Gemäß Nr. 4.1. RdErl. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr vom 13.01.2016-44-20002-01 gibt die RPG Halle als Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme ab.

Die Erfordernisse der Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung ergeben sich für die Planungsregion Halle aus dem:

- Regionalen Entwicklungsplan (REP) Halle 2010, in Kraft seit dem 21.12.2010 (vgl. Amtsblatt LK SK Nr. 46 von 2010)

- Planänderung zum REP Halle 2021

- Sachlichen Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ 2020, in Kraft seit dem 28.03.2020 (vgl. Amtsblatt LK MSH Nr. 3 von 2020)

Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 2/7

„An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung

3. Entwurf 7/2022

Lfd. Nr. der Versandliste

8

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)



Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
(Behördenbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Die Informationen zu den Rechtsgrundlagen wurden zur Kenntnis genommen. Analoge Ausführungen finden sich unter Pkt. 4 der Begründung.

1

- Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Amsdorf (1997) einschließlich der ersten Änderung (2006), in Kraft seit dem 06.02.1997 (vgl. MBl. LSA Nr. 5 von 1997)
- Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Geiseltal (2000), in Kraft seit dem 7.7.2020 (vgl. MBl. LSA Nr. 21 von 2000)
- Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Merseburg (Ost) (1998), in Kraft seit dem 13.05.1998 (vgl. MBl. LSA Nr. 25 von 1998)
- Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Profen (1996), in Kraft seit dem 05.06.1998 (vgl. MBl. LSA Nr. 31 von 1996).

Mit Beschluss-Nr. V/16-2021 hat die Regionalversammlung der RPG Halle am 05.05.2021 die Planänderung zum REP Halle 2021 sowie die Einreichung zur Genehmigung bei der obersten Landesentwicklungsbehörde, dem Ministerium für Infrastruktur und Digitales, die am 06.07.2022 erfolgte, beschlossen.

Mit der Planänderung zum REP Halle 2021 liegen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung vor, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4 ROG (Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist) zu berücksichtigen sind.

Gemäß § 1 Absatz 4 BauGB (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen.

II Ausführungen zum Bebauungsplan

In Schkopau soll der o. g. Bebauungsplan geändert werden. Er liegt in den Gemarkungen Burgliebenau, Döllnitz und Lochau, zwischen der Hauptstraße und der Weißen Elster. Der o. g. Bebauungsplan wurde am 08.06.1993 als Bebauungsplan Nr. 1 „Gewerbegebiet Döllnitz“ genehmigt. Die erste Änderung ist am 05.05.2000 in Kraft getreten.

Der Änderungsbereich umfasst das gesamte Plangebiet des Ausgangsbauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Döllnitz“, wobei die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs auf der Südseite nach Norden an die vorhandenen Flurstücksgrenzen verschoben wurde. Somit liegt der nördliche Deichverteidigungsweg der Weißen Elster außerhalb des Plangebietes. Zusätzlich einbezogen wurde die Fläche des zwischen Lochau und Burgliebenau auf der Westseite der L 183 geplanten Radweges.

Mit der zweiten Änderung soll ein eingeschränktes Gewerbegebiet festgelegt werden. Die Beschränkung der im Gewerbegebiet allgemein zulässigen Nutzungen erfolgt hinsichtlich ihres Störgrades, um die die umgebende Bebauung im Norden und Osten zu schützen. Anliegen ist es, kleineren Unternehmen, die das Wohnen nicht wesentlich stören und die sich an ihren jetzigen Standorten in den dörflichen Ortslagen von Schkopau nicht mehr entwickeln können, an diesem Standort eine neue Perspektive zu geben.

Entlang der L 183 ist vorgesehen straßenbegleitend einen Radweg nach Burgliebenau zu bauen. Die erforderliche planungsrechtliche Grundlage dafür bildet der vorliegende Bebauungsplan. Ziel ist es die unzureichenden Verkehrsverhältnisse für Radfahrer zwischen Lochau und Burgliebenau zu beseitigen.

Das Plangebiet des o. g. Bebauungsplans hat eine Fläche von 11,5 ha. Das eingeschränkte Gewerbegebiet besteht aus 4 bebaubaren Teilgebieten (ca. 6,44 ha). Ein Teil der Teilfläche 3 ist bereits bebaut (Einzelhandel, <0,5 ha). Öffentliche Straßenverkehrsflächen umfassen

1

2

Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 2/7

„An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung

3. Entwurf 7/2022

Lfd. Nr. der Versandliste

8

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)



Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
(Behördenbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 2) Die Ausführungen zu den Planinhalten des Bebauungsplans wurden zur Kenntnis genommen.

1,57 ha, davon 0,56 ha der geplante Radweg. Der Rest sind öffentliche Grünflächen (3,49 ha). Der überwiegende Teil des Plangebietes wird derzeit landwirtschaftlich genutzt bzw. liegt brach.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau ist das Plangebiet als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Unter Bezug auf unsere Stellungnahmen vom 03.08.2020 und 30.06.2021 sind im o. g. Bebauungsplan die Erfordernisse der Raumordnung der Ebene der Regionalplanung nunmehr hinreichend beachtet bzw. zu berücksichtigen.

Aus regionalplanerischer Sicht werden keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 2/7 „An der Elsterbrücke L 183“ (2. Änderung) der Gemeinde Schkopau geäußert.

III Sonstige Hinweise

Die o. g. Regionalpläne sind unter folgendem Link auf der Homepage der RPG Halle im Internet eingestellt: <http://www.planungsregion-halle.de>. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Möglichkeit der Nutzung des Regionalen Informationssystems, ebenfalls unter vorgenannter Internetadresse abrufbar, hingewiesen.

Kopie:

Ministerium für Infrastruktur und Digitales - oberste Landesentwicklungsbehörde, Landkreis Saalekreis - untere Landesentwicklungsbehörde (per E-Mail), RPGH z.d.A.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dr. Cornelia Deimer
Geschäftsstellenleiterin

2

3

4

5

Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 2/7

„An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung

3. Entwurf 7/2022

Lfd. Nr. der Versandliste

8

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)



Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
(Behördenbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 3) Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen.

zu 4) Da seitens der Regionalen Planungsgemeinschaft keine Bedenken gegen die Planung bestehen, ist eine **Abwägungsentscheidung nicht erforderlich**.

zu 5) Die Information wurde zur Kenntnis genommen.

Von: UHV "Mittlere Saale-Weiße Elster"
An: info@slg-stadtplanung.de
Betreff: BBP Nr. 2/7
Datum: Mittwoch, 14. Dezember 2022 11:14:37

Unterhaltungsverband "Mittlere Saale-Weiße Elster"
Bahnhofstraße 32
06242 Braunsbedra

Gemeinde Schkopau, Bebauungsplan Nr. 2/7
"An der Elsterbrücke L 183", 2. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stellungnahme vom 18.10.2022 wird bestätigt.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Grit Schoppe

Tel. / Fax: 034633-21086 Handy: 0176-41775706

Hinweis: Diese Information ist ausschließlich für die adressierte Person, Firma oder Institution bestimmt. Sollten Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie, sich mit dem Absender in Verbindung zu setzen und das Material von Ihrem Computer zu löschen.

Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 2/7

„An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung

3. Entwurf 7/2022

Lfd. Nr. der Versandliste

9

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

☐

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
(Behördenbeteiligung)

☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Da die Regionale Planungsgemeinschaft ihre Stellungnahme vom 07.10.2022 bestätigt, wird auf die folgenden Abwägungsbögen verwiesen.

Unterhaltungsverband „Mittlere Saale - Weiße Elster“

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Bahnhofstr. 32 06242 Braunsbedra
Geschäftsführerin, komm.: Frau Schoppe

Verbandsvorsicher: Herr Petzold

StadtLandGrün

Am Kirchtor 10
06108 Halle

Braunsbedra, d. 18.10.2022

**Stellungnahme des Unterhaltungsverbandes „Mittlere Saale-Weiße Elster“
Stadt Braunsbedra, Bebauungsplan Nr. 2/7 „An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf o. g. Planung und die uns mit Schreiben vom 27.09.2022 zugesandten

Unterlagen möchten wir Ihnen folgendes mitteilen :

Am Ortseingang Burgliebenau kreuzt die L 183 das Gewässer „Alte Weiße Elster“. Wir bitten dies bei der Radwegplanung zu berücksichtigen.

Es dürfen sich aus geplanten Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer, auf den Wasserabfluss und die Ausführung der Arbeiten zur Gewässerunterhaltung ergeben.

Die gewässerbezogenen Sachverhalte sind in vollem Umfang zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Schoppe
- Geschäftsführer -

gez. Petzold
- Verbandsvorsicher -

Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 2/7

„An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung

3. Entwurf 7/2022

Lfd. Nr. der Versandliste

9

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)



Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
(Behördenbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

1

zu 1) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Das Gewässer Alte Weiße Elster wurde bei der Planung des Radwegs beachtet.

2

zu 2) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die gewässerbezogenen Sachverhalte wurden in vollem Umfang beachtet.

Goethestadt Bad Lauchstädt Der Bürgermeister



Goethestadt Bad Lauchstädt, Markt 1, 06246 Goethestadt Bad Lauchstädt

StadtLandGrün
Frau Friedewald
Händelstraße 8
06114 Halle (Saale)

Bereich: Bauamt
Gebäude: Marktstraße 9, Ortsteil Schafstädt
Auskunft erteilt: Herr Thieme
Telefon: (03 46 36) 748 - 27
Telefax: (03 46 36) 748 - 45
Mail: thieme@stadt-bad-lauchstaedt.de
Unser Zeichen: th Datum: 09.01.2023

Ihr Zeichen: SLG-afw

Ihre Nachricht: 23.11.2022

Gemeinde Schkopau, Bebauungsplan Nr. 2/7 „An der Elsterbrücke L183“, 2. Änderung
Erneute Beteiligung nach § 4a Abs. 3

hier: Erneute Stellungnahme zum 3. Entwurf (Stand Juli 2022)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Einsicht in die o.g. Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 2/7 der Gemeinde Schkopau möchte ich Ihnen mitteilen, dass keine Hinweise gegeben und Bedenken geäußert werden.

Die Belange der Goethestadt Bad Lauchstädt werden durch die Änderung der Planung nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Thieme
Runkel
Bürgermeister

Anlage:
-

Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 2/7

„An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung

3. Entwurf 7/2022

Lfd. Nr. der Versandliste

10

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)



Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
(Behördenbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

Da seitens der Goethestadt Bad Lauchstädt keine Bedenken gegen die Planung bestehen, ist eine **Abwägungsentscheidung nicht erforderlich**.

STADT HALLE (SAALE)
DER OBERBÜRGERMEISTER



hallesaale
HÄNDELSTADT

EMGEGANGEN AM 05. DEZ. 2022

711178

Stadt Halle (Saale) - 06100 Halle (Saale)

StadtLandGrün
Händelstraße 8
06114 Halle (Saale)

Fachbereich Städtebau und Bauordnung
Abteilung Stadtentwicklung und
Freiraumplanung

Dr. W. Besch-Frotscher
Neustädter Passage 18
06122 Halle (Saale)
Telefon: 0345 221-6255
Telefax: 0345 221-6277
E-Mail: wolfgang.besch-frotscher@halle.de

Sprechzeiten: Di. 09:00 - 12:00 Uhr
und 13:00 - 18:00 Uhr sowie nach
telefonischer Vereinbarung

Sie erreichen uns:
Straßenbahnlinie 2, 9, 10, 16
Haltestelle S-Bahnhof Neustadt

30. November 2022

Stellungnahme der Stadt Halle (Saale)

**zum Bebauungsplan Nr. 2/7 „An der Elsterbrücke L 183“ der Gemeinde Schkopau,
2. Änderung, 3. Entwurf**

**hier: Wiederholung der erneuten Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 23.11.2022 haben Sie uns über die Wiederholung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zu o. g. Planung informiert und um erneute Stellungnahme gebeten. Die Stadt Halle (Saale) hat zur Planung keine Einwände und Hinweise. Hiermit bestätigen wir auch die bereits abgegebene Stellungnahme der Stadt Halle (Saale) vom 07.10.2022.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Karsten Golnik
Abteilungsleiter

Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 2/7

„An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung

3. Entwurf 7/2022

Lfd. Nr. der Versandliste

11

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)



Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
(Behördenbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

Da seitens der Stadt Halle keine Einwände gegen die Planung bestehen und auch in der Stellungnahme vom 07.10.2022 keine Hinweise gegeben wurden, ist eine **Abwägungsentscheidung nicht erforderlich**.

Gemeinde Kabelsketal
Der Bürgermeister

ERGEGANGEN AM 13. DEZ. 2022

733/17



Gemeinde Kabelsketal · Lange Straße 18 · 06184 Kabelsketal

StadtLandGrün
Frau Friedewald
Am Kirchtor 10
06108 Halle

Abteilung	
Bauverwaltung	
zust. Bearbeiter	
Frau Lücke	
Telefon	Fax
034605-33-252	-249
eMail	Internet
Bauverwaltung@kabelsketal.de	www.kabelsketal.de
Kabelsketal, den	
01.12.2022	

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

60.1

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/7 „An der Elsterbrücke L 183“ der Gemeinde Schkopau
Erneute Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB

Sehr geehrte Frau Friedewald,

durch den o. g. Bebauungsplan werden die Belange der Gemeinde Kabelsketal nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Lücke

Lücke
SB Bauverwaltung

Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 2/7

„An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung

3. Entwurf 7/2022

Lfd. Nr. der Versandliste

12

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)



Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
(Behördenbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

Da seitens der Gemeinde Kabelsketal festgestellt wird, dass ihre Belange nicht berührt sind, ist eine **Abwägungsentscheidung nicht erforderlich**.

Stadt Leuna
Der Bürgermeister

ERCEGANGEN AM 02. JAN. 2023

3/11



Stadt Leuna - Rathausstraße 1 - 06237 Leuna

Fachbereich: Bau

StadtLandGrün
Händelstraße 8

Sachgebiet: Stadtplanung/Bauordnung

06114 Halle (Saale)

Bearbeiter/-in: Frau Lux
Telefon: 03461 249 50 12
Fax: 03461 813-222
E-Mail: lux@leuna.de

Ihr Zeichen:
SLG-afw

Ihr Schreiben vom:
23.11.2022

Unser Zeichen:
IV/Lä-Lu

Datum:
21. Dezember 2022

**Gemeinde Schkopau, Bebauungsplan Nr. 2/7 „An der Elsterbrücke L 183“,
2. Änderung**

**Erneute Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gemäß § 4a (3) BauGB**

**Information der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die
Wiederholung der öffentlichen Auslegung des 3. Entwurfs**

Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Friedewald,

vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen im Rahmen der 2. Änderung des o.g.
Bebauungsplanes der Gemeinde Schkopau, hier eingegangen am 29.11.2022.

Die Belange der Stadt Leuna werden durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt.
Es bestehen keine Einwände gegen die Planung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Lämmerhirt
Leiter Fachbereich Bau

Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 2/7

„An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung

3. Entwurf 7/2022

Lfd. Nr. der Versandliste

13

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)



Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
(Behördenbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

Da seitens der Stadt Leuna festgestellt wird, dass ihre Belange nicht berührt sind, ist eine
Abwägungsentscheidung nicht erforderlich.

Von: [Krüger, Annette](#)
An: [Astrid Friedewald](#)
Betreff: BP 2/7 "An der Elsterbrücke L 183"
Datum: Dienstag, 10. Januar 2023 08:38:25

Sehr geehrte Frau Friedewald,

die Belange der Stadt Merseburg werden durch den 3. Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/7 nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.
Annette Krüger
Sachgebietsleiterin
Stadtplanung

Stadt Merseburg
40.2 - Stadtentwicklungsamt
Lauchstädter Straße 1-3
06217 Merseburg

Tel.: 03461/445420
Fax: 03461/445409

Internet: www.merseburg.de

Diese Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen.
Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese elektronische Mail irrtümlich
erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese
Mail.
Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 2/7

„An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung

3. Entwurf 7/2022

Lfd. Nr. der Versandliste

14

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)



Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
(Behördenbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

Da seitens der Stadt Merseburg festgestellt wird, dass ihre Belange nicht berührt sind, ist eine **Abwägungsentscheidung nicht erforderlich**.

EMGEGANGEN AM 07. DEZ. 2022

Stadt Mueheln (Geiseltal)

7/17/14



Der Bürgermeister

Stadt Mueheln, Markt 1, 06249 Mueheln (Geiseltal)

StadtLandGrün
Händelstraße 8
06114 Halle (Saale)

Tel.: +49 34632 400
Fax: +49 34632 40135
Internet: www.mueheln.de
E-Mail: ditfe@mueheln.de

Ihr Zeichen	Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter/Telefon	Datum
SLG-afw	23. Nov. 2022	BP 2.7. Schkopau	Herr Ditfe / -40164	29. November 2022

Gemeinde Schkopau, Bebauungsplan Nr. 2/7
„An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung

Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 a
(3) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Mueheln ist keine Nachbargemeinde der Stadt Schkopau und seiner Ortsteile. Aus diesem Grund gibt es von Seiten der Stadt Mueheln keine Einwände und Bedenken gegen o. g. Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen


Andreas Marggraf
Bürgermeister

Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 2/7

„An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung

3. Entwurf 7/2022

Lfd. Nr. der Versandliste

15

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)



Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
(Behördenbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

Da seitens der Stadt Mueheln keine Einwände gegen die Planung bestehen, ist eine
Abwägungsentscheidung nicht erforderlich.

ERHOLDUNGS AM 12. DEZ. 2022

729/11

Stadtverwaltung Schkeuditz · Postfach 3144 · 04431 Schkeuditz
StadtLandGrün
Händelstraße 8
06114 Halle (Saale)



Oberbürgermeister
Rathausplatz 3
04435 Schkeuditz
Telefon: 03 42 04 / 88-131
Telefax: 03 42 04 / 88-171
obm@schkeuditz.de

**Bebauungsplan Nr. 2/7 „An der Elsterbrücke L 183“,
2. Änderung der Gemeinde Schkopau
Erneute Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange gemäß §4a Abs. 3 BauGB
Ihr Zeichen: SLG-afw**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 23.11.2022 wurde der Großen Kreisstadt Schkeuditz Gelegenheit gegeben die vorliegende Planung zu prüfen und eine Stellungnahme als betroffene Nachbargemeinde abzugeben.

Nach Durchsicht der übermittelten Unterlagen wird mitgeteilt, dass die Belange der Großen Kreisstadt Schkeuditz durch die Planung nicht berührt werden. Es wird auf die Stellungnahme vom 25.08.2020 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen


Bergner
Oberbürgermeister
Thomas
Bürgermeister

Datum:
02.12.2022

Ihr Schreiben vom:

Unser Zeichen:
61.1-61 13 40

Sachbearbeiter/in:
Herr Löffler

Telefon:
03 42 04 / 88-163

Telefax:
03 42 04 / 88-105

Öffnungszeiten:
Mo, Fr 08:00-12:00
Di 09:00-12:00 und
13:00-18:00
Do* 08:00-17:00
(* nur Online-Terminvergabe/
telefonische Terminvereinbarung)

Hinweise zum Datenschutz:
<https://schkeuditz.de/Datenschutz>

Seite 1/1

Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 2/7

„An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung

3. Entwurf 7/2022

Lfd. Nr. der Versandliste

16

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)



Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
(Behördenbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

Da seitens der Großen Kreisstadt Schkeuditz keine Einwände gegen die Planung bestehen und auch in der Stellungnahme vom 25.08.2020 keine Hinweise gegeben wurden, ist eine **Abwägungsentscheidung nicht erforderlich**.



Gemeinde Teutschenthal · Am Busch 19 · 06179 Teutschenthal

StadtLandGrün
Frau Friedewald
Händelstraße 8
06114 Halle

Amt Bau und Ordnung
Sachgebiet Tiefbau
Bearbeiter Herr Gerdes
Telefon 034601 36619
E-Mail michael.gerdes@gemeinde-teutschenthal.de
Aktenzeichen

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom:
23.11.2022

Datum:
02.12.2022

Bebauungsplan Nr. 2/7 „An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung – 3. Entwurf

hier: Stellungnahme der Nachbargemeinde Teutschenthal nach § 2 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Friedewald,

mit Schreiben vom 23.11.2022 wurde die Gemeinde Teutschenthal als Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinde um Stellungnahme zum 3. Entwurf zur Änderung zum vorbezeichneten Bebauungsplan gebeten.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/7 „An der Elsterbrücke“ in der Gemeinde Schkopau werden keine von der Gemeinde Teutschenthal wahrzunehmenden öffentlichen Belange berührt. Seitens der Gemeinde Teutschenthal bestehen keine planungsrechtlichen oder sonstigen Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

A. Gabler
Amtsleiterin Bau und Ordnung

M. Gerdes
Sachgebietsleiter Tiefbau

Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 2/7

„An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung

3. Entwurf 7/2022

Lfd. Nr. der Versandliste

17

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)



Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
(Behördenbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

Da seitens der Gemeinde Teutschenthal festgestellt wird, dass ihre Belange nicht berührt sind, ist eine **Abwägungsentscheidung nicht erforderlich**.

Bürgerbüro Burgliebenau, Gutshof 6, 06258 Schkopau

Gemeinde Schkopau
Bauamt
Schulstr. 18
06258 Schkopau



Bürgerbüro Burgliebenau

Gutshof 6
06258 Schkopau OT Burgliebenau

burgliebenau@gemeinde-schkopau.de
Telefon: 0345 / 78 20 468
Telefax: 0345 / 78 23 525

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unsere Zeichen

Datum
25.10.2022

Stellungnahme
zum Entwurf zur 2. Änderung des B-Plans Nr. 2/7 „An der Elsterbrücke L 183“ der Gemeinde Schkopau

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ortschaftsrat Burgliebenau bekundet im Rahmen der Auslegung o. g. Dokumentes den Wunsch, den künftigen Rad- und Fußweg zwischen Lochau und Burgliebenau mit einer energieeffizienten, umwelt- und insektenfreundlichen LED-Straßenbeleuchtung auszustatten und in den B-Plan aufzunehmen.

Die Beleuchtung sollte so gebaut werden, dass diese automatisch abdunkelt, sofern sich niemand im Bewegungsbereich befindet, um Energie und Rohstoffe zu sparen.

Begründung:

Radwege sind zunehmend Alternativen zu den motorisierten Verkehrsstraßen in Deutschland.

So nutzen vor allem unsere älteren Mitbürger das Rad, um zum Einkaufen nach Lochau zu fahren. Die Dunkelheit zwischen den hohen Bäumen ist insbesondere in der tageslichtarmen Jahreszeit ein hohes Risiko für eine Strecke, die künftig Kinder aus Burgliebenau als Schulradweg in die Grundschule Döllnitz nutzen werden.

Auch die touristische Anbindung des Wallendorfer Sees zum Radweg auf dem Elsterdamm ist wichtig. Hier fahren nicht nur Jugendliche am Abend vom See nach Hause. Er dient vielen Bürgern auch als Teil ihres Arbeitsweges.

Die Radwege müssen deshalb auch bei Dunkelheit der Sicherheit der Radfahrer Rechnung tragen. Es nützt nichts, einen Radweg zu bauen, dem wegen fehlender Beleuchtung die Akzeptanz fehlt und den dann aus Angst niemand nutzt.

Es geht vor allem darum, dass Radfahrer in der Dunkelheit durch entgegenkommende Fahrzeuge nicht geblendet werden und es dadurch zu Unfällen kommen kann.

Ein beleuchteter Radweg ist für alle Nutzer sicherer und wird auch durch die CEN/TR 13 201-1 bzw. DIN 13 201-1 ausdrücklich empfohlen.

Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 2/7

„An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung

3. Entwurf 7/2022

Lfd. Nr. der Versandliste

Ö1

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)



Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
(Behördenbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Detaillierte Festlegungen zur Art der Straßenbeleuchtung gehörten nicht zu den festsetzungsfähigen Inhalten des Bebauungsplans.

Die Hinweise sind deshalb im Rahmen der Ausführungsplanung für den Radweg zwischen Lochau und Burgliebenau zu prüfen.

Für den geplanten Rad-/Fußweg könnten Straßenleuchten mit einer sehr geringen Leistung von ca. 12 W eingesetzt werden. Die LED-Leuchten haben eine Farbtemperatur von 2200 K (ähnlich dem Natriumlicht). Diese warme Lichtfarbe entspricht dem neuen Bundesnaturschutzgesetz. Die Leuchten sind durch das nach unten gerichtete Licht (unter 180°) und vor allem durch den geringen Blauanteil der LEDs sowohl insekten- als auch tierfreundlich. Zusätzlich könnten LED Leuchten mit intelligenter Steuerung ausgerüstet werden, so dass sie noch energiesparender sind.

Betrachtet man die Gesamtinvestition des Radweges, wird die Straßenbeleuchtung nur einen sehr geringen Teil davon einnehmen. Die Wirkung der Beleuchtung, das Sicherheitsgefühl der Bürger und die Akzeptanz eines beleuchteten Radweges werden aber durch solch eine Investition den Nutzen nicht verfehlen.

Im Anhang haben wir ein kleines Konzept beigefügt, wie es unter Beachtung des Insekten- und Vogelschutzes aussehen könnte.

Mit freundlichen Grüßen


Lucas Brauer
Ortsbürgermeister

Anlage

Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 2/7

„An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung

3. Entwurf 7/2022

Lfd. Nr. der Versandliste

Ö1

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)



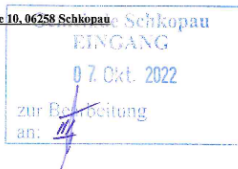
Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
(Behördenbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

Bürgerbüro Lochau, Mittelstraße 10, 06258 Schkopau

Gemeinde Schkopau
Bauamt
Schulstr. 18
06258 Schkopau



Bürgerbüro Lochau
Mittelstraße 10
06258 Schkopau OT Lochau
lochau@gemeinde-schkopau.de
Telefon: 0345 / 78 20 460
Fax: 0345 / 78 23 062
www.wirsindlochau.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unsere Zeichen
Will/Tho

Datum
06.10.2022

Stellungnahme
zum Entwurf zur 2. Änderung des B-Plans Nr. 2/7 „An der Elsterbrücke L 183“ der Gemeinde Schkopau

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ortschaftsrat Lochau hat in seiner Sitzung am 19.09.2022 den Wunsch geäußert, den künftigen Rad- und Fußweg zwischen Lochau und Burgliebenau mit einer LED-Straßenbeleuchtung auszustatten, die energieeffizient, umwelt- und insektenfreundlich zu gestalten ist.

Dunkelheit zwischen hohen Bäumen sorgt nicht gerade für Wohlbehagen. Gerade in der tageslichtarmen Jahreszeit schafft ein Radweg im/am Wald ggf. „Angsträume“ für Fußgänger und Radfahrer auf einer Strecke, die als Radweg zur Schule, Einkaufsweg und Arbeitsweg dienen soll. Auch für touristische Zwecke wird dieser Radweg künftig immer mehr an Bedeutung gewinnen.

Im Rahmen der Auslegung o. g. Dokumentes bitten wir darum, das Anliegen einer Beleuchtung in den B-Plan aufzunehmen. Es soll eine bedarfsgerechte Beleuchtung geschaffen werden, die automatisch abdunkelt, sofern sich niemand im Bewegungsbereich befindet, um Energie und somit Rohstoffe zu sparen.

Vorstellen könnten wir uns das Konzept des „mitlaufenden Lichts“. Dazu werden LED-Straßenleuchten mit Bewegungsmeldern gekoppelt. Wird ein Passant vom Bewegungssensor erfasst, schaltet sich die Straßenlampe ein. Da die Leuchten eines Straßenzuges drahtlos miteinander vernetzt sind, ist der Weg bereits beleuchtet, bevor der Verkehrsteilnehmer den nächsten Sensor erreicht hat, hinter ihm dimmen sich die Lampen dann langsam wieder aus.

Der sogenannte „Angstraum“ für Fußgänger und Radfahrer wird mit dem so entstehenden „Lichteppich“ reduziert. Durch diese Technologie ließen sich je nach Radfahrer-/Fußgängeraufkommen bis zu 95% an Energiekosten einsparen. Außerdem sinken aufgrund der Langlebigkeit von LED – die sich durch den rein bedarfsorientierten, statt dauerhaften Einsatz erneut verlängert – die Wartungskosten.

Mit freundlichen Grüßen

Mathias Wild
Ortsbürgermeister

Gemeinde Schkopau, OT Döllnitz, Bebauungsplan Nr. 2/7

„An der Elsterbrücke L 183“, 2. Änderung

3. Entwurf 7/2022

Lfd. Nr. der Versandliste

Ö2

Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)



Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
(Behördenbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Detaillierte Festlegungen zur Art der Straßenbeleuchtung gehören nicht zu den festsetzungsfähigen Inhalten des Bebauungsplans.

Die Hinweise sind deshalb im Rahmen der Ausführungsplanung für den Radweg zwischen Lochau und Burgliebenau zu prüfen.